



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 2023

Nummer 50

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	11.12.2023	Ministerium für Kultur und Wissenschaft Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 8 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung	1482
2010	20.11.2023	Ministerium der Justiz Verwaltungsvorschrift über die Inanspruchnahme von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten der Justiz nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (Verwaltungsvorschrift Justiz zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwV JM zum VwVG NRW)	1483
21630	06.12.2023	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen	1484
221	11.12.2023	Ministerium für Kultur und Wissenschaft, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e. V.	1487
224	29.11.2023	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)	1492
631	25.10.2023	Ministerpräsident, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, Ministerium der Finanzen, Ministerium des Innern, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Schule und Bildung, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, Ministerium der Justiz, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Ministerium für Kultur und Wissenschaft Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen	1522
702	05.12.2023	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und Circular Economy in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (FöRL Ressourceneffizienz und Circular Economy)	1522
77	10.12.2023	Verwaltungsvereinbarung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum nachhaltigen Schutz der Grundwasserressource für das Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes Dahlinghausen	1530
910	07.12.2023	Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Nahmobilität – FöRi-Nah)	1530
923	30.11.2023	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024)	1535

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20021****Vergaberichtlinien für Hochschulen nach
§ 8 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung**Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 11. Dezember 2023

Gemäß § 8 Absatz 2 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2018 (GV. NRW. S. 392) geändert worden ist, sind die Hochschulen gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Ministerium für Kultur und Wissenschaft festlegt. Zur Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden die nachfolgenden Richtlinien bekannt gegeben:

1**Geltungsbereich****1.1**

Diese Richtlinien gelten für die in § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

1.2

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten die Regelungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), in der jeweils geltenden Fassung, und der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall deren vorab geschätzte Auftragswerte ohne Umsatzsteuer, im Folgenden Auftragswerte, die EU-Schwellenwerte erreichen oder übersteigen.

1.3

Diese Richtlinien gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren Auftragswerte die EU-Schwellenwerte nicht erreichen.

1.4

Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften können unter Beachtung dieser Richtlinie eigene Regelungen festlegen.

2**Vergabe von Bauleistungen****2.1**

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken soll bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich der Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2), in der jeweils geltenden Fassung, angewendet werden. Die Regelungen der Nummern 4 und 5 bleiben davon unberührt.

2.2

Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens 15 000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Rahmen eines Direktauftrags beschafft werden.

2.3

Die Durchführung einer Freihändigen Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen bis zu einem Einzelauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 75 000 Euro für jedes Gewerk oder

bis zu einem Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 125 000 Euro erfolgen.

2.4

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen bis zu einem Einzelauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 750 000 Euro für jedes Gewerk oder bis zu einem Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 1 250 000 Euro erfolgen.

3**Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen****3.1**

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken soll bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UVgO, und das Vergabehandbuch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen vom 11. Mai 2018 (MBL. NRW. S. 342), in der jeweils geltenden Fassung, angewendet werden. Die Regelungen der Nummern 4 und 5 bleiben davon unberührt.

3.2

Für den Bereich der Informationstechnik wird empfohlen, die von der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung entwickelten Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/evb-it_bvb_node.html), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

3.3

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens 15 000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Rahmen eines Direktauftrags beschafft werden.

3.4

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von höchstens 100 000 Euro erfolgen.

3.5

Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, können abweichend von § 49 UVgO bis zu einem Auftragswert von höchstens 250 000 Euro nicht nur in einer öffentlichen Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, sondern auch in einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und in einer Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

4**Vergabe von freiberuflichen Leistungen****4.1**

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Leistung erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Leistungen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist, § 50 Satz 2 UVgO.

4.2

Dies bedeutet, dass unabhängig vom Vorliegen der Ausnahmetatbestände des § 8 Absatz 4 UVgO grundsätzlich die Vergabeart der Verhandlungsvergabe mit oder ohne

Teilnahmewettbewerb zulässig ist. Kann die freiberufliche Leistung jedoch ausnahmsweise so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, dass auch ohne vorherige Verhandlungen über die Merkmale der zu erbringenden Leistung hinreichend vergleichbare Angebote erstellt werden können, oder werden nur geringe oder keine Anforderungen an die geistig-schöpferische oder kreative Umsetzung beziehungsweise selbständige Entwicklung einer Aufgabenlösung gestellt, ist diese Leistung unter Berücksichtigung der Wertgrenzen der Nummern 2 und 3 öffentlich oder beschränkt auszuschreiben.

4.3

Zur Beschleunigung von Investitionen kann bis zu einem Auftragswert von höchstens 25 000 Euro ein Direktauftrag erfolgen.

5

Durchführung der Vergabearten

5.1

Es sind bei der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb im Allgemeinen mindestens fünf Bewerber und bei der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

5.2

Bei einer Verhandlungsvergabe sind mehrere Bewerber, im Allgemeinen mindestens drei, zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verhandlungsvergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 UVgO per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4 und die §§ 39, 40 Absatz 1 UVgO sowie die §§ 11a und 14 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nicht zur Anwendung.

5.3

Bei beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

5.4

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer Verhandlungsvergabe oberhalb dieser Wertgrenzen entsprechend § 8 Absatz 3 und 4 UVgO sowie § 3a Absatz 2 und 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bleibt unberührt.

5.5

Der Direktauftrag ist keine Verfahrensart und daher sind die Regelungen der UVgO nicht einschlägig. Es kann somit auf allgemein zugängliche Angebote, zum Beispiel im Internet, unter Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dienstleistungserbringers zurückgegriffen werden. Bei der Bedarfsfeststellung und der Kaufentscheidung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Zum Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Preisanfrage beziehungsweise Preisermittlung im Rahmen einer sogenannten formlosen Preisermittlung zu dokumentieren ist. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer Weise darzulegen. Der Auftraggeber soll möglichst zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

5.6

Auf die auch hier anwendbaren Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Vergaberechts im des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird hingewiesen, § 1 Absatz 2 UVgO.

6

Berücksichtigung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung und von Inklusionsbetrieben

Der Gemeinsame Runderlass „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (MBl. NRW. 2018 S. 22), in der jeweils

geltenden Fassung, wird bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für anwendbar erklärt.

7

Korruptionsverhütung

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen. Auf den Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 20. August 2014 (MBl. NRW. S. 486), in der jeweils geltenden Fassung, wird besonders hingewiesen. Zusätzlich gilt das „Vieraugenprinzip“ gemäß § 11 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ab einem Auftragswert von 500 Euro, das heißt auch bei einem Direktauftrag. Das „Vieraugenprinzip“ wird auf ein „Sechsaugenprinzip“ erweitert. Als Personen der öffentlichen Stelle gemäß § 11 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes gelten Personen der Vergabestelle, der Bedarfsstelle, des Haushalts beziehungsweise Finanzbereichs oder anderer Stellen.

8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1482

2010

Verwaltungsvorschrift über die Inanspruchnahme von Vollstreckungs- beamtinnen und Vollstreckungsbeamten der Justiz nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (Verwaltungsvorschrift Justiz zum Verwaltungs- vollstreckungsgesetz NRW – VwV JM zum VwVG NRW)

Runderlass
des Ministeriums der Justiz
– 3741 – Z. 1 –

Vom 20. November 2023

Auf Grund des § 3a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, bestimmt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Schule und Bildung, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft, dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei sowie dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen:

1

Berechtigte

Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte der Justiz (Gerichtsvollzieherinnen, Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz) können im Verwaltungszwangsverfahren durch

- a) die nach § 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und § 3 der Ausführungsverordnung VwVG vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1351) geändert worden ist, zuständigen Vollstreckungsbehörden,

- b) die der Aufsicht des Landes unterstehenden Wasser- und Bodenverbände,
 - c) die Flurbereinigungsbehörden sowie
 - d) die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags
- zur Ausführung des Zwangsverfahrens wegen Geldforderungen nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in Anspruch genommen werden. § 5a des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW bleibt unberührt.

2

Absehen von der Inanspruchnahme

Die Vollstreckungsbehörde hat von der Inanspruchnahme der in Nummer 1 genannten Personen abzusehen, wenn ihr eigene Vollziehungsbeamtinnen oder Vollziehungsbeamte zur Verfügung stehen, es sei denn, dass die Beauftragung der in Nummer 1 genannten Personen den Vorzug verdient.

3

Auftrag und Verfahren

3.1

Personen, die nach Nummer 1 tätig werden, sind im Rahmen der geltenden Bestimmungen sachlich den Weisungen der Auftrag gebenden Vollstreckungsbehörde unterworfen.

3.2

Der Auftrag ist, soweit § 3a Absatz 4 und 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW nicht etwas Anderes regelt, unter Beachtung der § 753 Absatz 4 und 5, § 130a und § 130d der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, als elektronisches Dokument zu erstellen und zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung als Schriftstück zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

3.3

Für den Antrag können die Formulare nach der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVfV) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) genutzt werden. Zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung wird die Nutzung der Formulare empfohlen.

3.4

Hinweise, die sich aus den Sach- und Verfahrensakten ergeben und Rückschlüsse auf eine potentielle Gefährlichkeit der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners zulassen, sind auf einem Beiblatt beziehungsweise einer Anlage zum Vollstreckungsauftrag an die Vollstreckungsbeamtin oder den Vollstreckungsbeamten weiterzugeben, die oder der nach Nummer 1 in Anspruch genommen wird. Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt dabei in Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe im Sinne von § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35).

4

Kosten

4.1

Kosten (Gebühren und Auslagen) der in Nummer 1 genannten Personen, die nicht gemäß § 788 der Zivilprozessordnung von der Vollstreckungsschuldnerin oder

dem Vollstreckungsschuldner eingezogen werden können, sind von den Vollstreckungsgläubigerinnen und Vollstreckungsgläubigern zu erstatten, soweit diese nicht nach § 2 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, oder nach § 122 Absatz 1 und 3 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, von der Zahlung der Kosten beziehungsweise Gebühren befreit sind.

4.2

Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner haftet nach § 20 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 der Ausführungsverordnung VwVG umfassend, und damit auch für solche Kosten, für die die Vollstreckungsbehörde ihrerseits gegenüber der in Nummer 1 genannten Personen gebühren- beziehungsweise kostenbefreit ist. Die Vollstreckungsbehörden sind auch in Bezug auf solche Kosten zur Beitreibung verpflichtet. Nach erfolgreicher Beitreibung sind die Kosten unverzüglich an die in Nummer 1 genannten Personen abzuführen.

5

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift Justiz zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 8. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 602) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2023 S. 1483

21630

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 6. Dezember 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Juli 2026 die folgenden Maßnahmen:

- a) zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen sowie
- b) prozessbegleitende Fachberatungen.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Kreise und Städte in Nordrhein-Westfalen, die Träger eines Jugendamtes sind. Sie müssen sowohl bei Maßnahmen gemäß Nummer 2 Buchstabe a öffentliche und freie Träger von Kindertageseinrichtungen, die nach § 38 des Kinderbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gefördert werden, als auch bei Maßnahmen gemäß Nummer 2 Buchstabe b Träger von Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen sein.

3.2

Die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger können die Landesförderung unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung an Träger von Kindertageseinrichtungen, die nach § 38 des Kinderbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gefördert werden sowie an Träger von Fachberatungen weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für sie maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich Nebenbestimmungen auch dem Dritten auferlegt werden. Sie haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen. Erforderlich ist eine Zusage der Letztempfängerin oder des Letztempfängers (Träger der Maßnahme) gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger (Jugendamt), dass

- a) trägerseitige Unterstützungsleistungen zur Vorhabenumsetzung und geplante Arbeitsschritte zum gemeinsamen Lernen mit den Fachkräften unter Berücksichtigung der Bedarfe der Verbundeinrichtungen gemacht werden sowie
- b) bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a eine Eingruppierung in TVöD S8B oder eine vergleichbare Vergütung erfolgt und
- c) bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b eine Eingruppierung in TVöD S17 oder eine vergleichbare Vergütung erfolgt.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungsvoraussetzung ist die Förderung einer Maßnahme im Jahr 2023 auf Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 30. Mai 2023 (MBL NRW S. 550).

4.2

Zusätzliche Sprachförderkräfte führen folgende Maßnahmen durch:

- a) die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung von sonstigen Fachkräften für die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit,
- b) die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien und
- c) die Weiterentwicklung der inklusiven Bildung.

Alle übrigen Fachkräfte der Einrichtungen sollen im Rahmen der Maßnahme nach Nummer 2 Buchstabe a befähigt werden, die genannten Handlungsfelder in diesem Sinne umzusetzen

4.3

Zusätzliche prozessbegleitende Fachberatungen führen folgende Maßnahmen durch:

- a) die Begleitung der zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung, Kita-Leitungen und der Kita-Teams inhouse mit dem Ziel, die Qualität der Einrichtungen zu erhöhen,

- b) die Qualifizierung von Tandems aus zusätzlichen Fachkräften und Kita-Leitungen unter Berücksichtigung des Wechselspiels von Theorie, Praxis- und Reflexionsphasen sowie die Koordination von externen Fortbildungen beziehungsweise Qualifizierungen,

- c) die Förderung von Teambildungsprozessen,

- d) die Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung in den Bereichen sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit Familien und inklusive Bildung,

- e) die Organisation des Austauschs mit den zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen des Verbunds sowie

- f) die Wahrnehmung einer Mittlerfunktion zwischen verschiedenen anderen Akteuren.

4.4

Fortführung der jeweiligen Maßnahmen gemäß Nummer 2 im Bewilligungs- und Durchführungszeitraum.

4.5

Maßnahmen nach Nummer 2 sollen einen Verbund von 10-15 Maßnahmen Sprachförderkräfte sowie einer Maßnahme Fachberatung mit dem Ziel der Kooperation für die Dauer der gesamten Maßnahme bilden. Sofern ein Verbund nicht vollständig mit Maßnahmen zusätzlicher Fachkräfte für sprachliche Bildung zu Stande kommen kann, können zu dem Verbund vorrangig auch plusKitas und nachrangig auch weitere Kindertageseinrichtungen hinzugezogen werden.

5

Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal im Umfang von auf den Durchführungszeitraum betrachtet durchschnittlich 19,5 Wochenarbeitsstunden sowie maßnahmenbezogene Sachausgaben. Ausgaben für im Rahmen der Maßnahme eingesetztes Personal sind nur zuwendungsfähig, wenn das eingesetzte Personal die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft entsprechend den in Nordrhein-Westfalen für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen bestehenden Bestimmungen vorweisen kann. Grundsätzlich sollen zudem Zusatzqualifikationen in den Bereichen der sprachlichen Bildungsarbeit, frühkindlichen Bildung und Förderung von Kindern sowie Erwachsenenbildung vorliegen. Von Satz 2 abweichende Qualifikationen sind bei Vorliegen einschlägiger beruflicher Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Förderung oder sprachlicher Bildungsarbeit möglich.

5.4.2

Höhe der Zuwendung

5.4.2.1

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 beläuft sich der Festbetrag

- a) bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a auf bis zu 14 600 Euro, reduziert um 68 Euro pro Tag, an dem die geförderte Personalstelle unbesetzt ist und
- b) bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b auf bis zu 18 700 Euro, reduziert um 87 Euro pro Tag, an dem die geförderte Personalstelle unbesetzt ist.

5.4.2.2

Für den Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 beläuft sich der Festbetrag

- a) bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a auf bis zu 25 000 Euro, reduziert um 68 Euro pro Tag, an dem die geförderte Personalstelle unbesetzt ist und
- b) bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b auf bis zu 32 000 Euro, reduziert um 87 Euro pro Tag, an dem die geförderte Personalstelle unbesetzt ist.

5.4.2.3

Für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026 beläuft sich der Festbetrag

- a) bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a auf bis zu 25 000 Euro, reduziert um 68 Euro pro Tag, an dem die geförderte Personalstelle unbesetzt ist und
- b) bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b auf bis zu 32 000 Euro, reduziert um 87 Euro pro Tag, an dem die geförderte Personalstelle unbesetzt ist.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Für Maßnahmen nach Nummer 2

6.1.1

Im Zuwendungsbescheid ist die Auflage aufzunehmen, dass im Falle der Besetzung einer geförderten Stelle im Rahmen der Maßnahme nicht durch Neueinstellung oder Erhöhung des Stellenumfangs einer geeigneten Teilzeitkraft, sondern durch Umsetzung bereits vorhandenen Personals erfolgt. Bemühungen zur Nachbesetzung der dadurch vakant gewordenen Stelle beziehungsweise Stellenanteile außerhalb der Maßnahme erfolgen müssen.

6.1.2

Bei der Finanzierung des Eigenanteils für Maßnahmen nach Nummer 2 ist eine Finanzierung aus nach § 45 KiBiz bereitgestellten Mitteln unzulässig.

6.2

Zusätzlich für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a

Einrichtungskonzeptionen von Kindertageseinrichtungen, in denen eine Maßnahme gemäß Nummer 2 Buchstabe a durchgeführt wird, sollen bezüglich der Handlungsfelder sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder sowie inklusive Bildung von der Zuwendungsempfängerin und dem Zuwendungsempfänger bis zum Ende der Maßnahme überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden.

6.3

Zusätzlich für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b

Im Zuwendungsbescheid ist die Auflage aufzunehmen, dass die Aufgaben der zusätzlichen Fachberatung von den Aufgaben der Dienstaufsicht zu trennen sind. Die Trennung muss auch durch das eingesetzte Personal zum Ausdruck kommen.

6.4

Folgende Bewilligungs- und Durchführungszeiträume sind vorgesehen:

- a) vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024,
- b) vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 und
- c) vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Anträge für den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2023 unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis der Förderung einer Maßnahme im Jahr 2023 auf Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 30. Mai 2023 (MBL NRW S. 550) beizufügen.

7.1.2

Anträge für den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2025 sind grundsätzlich bis zum 31. Juli 2024 unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 1 einzureichen. Dem Antrag ist der Nachweis nach Nummer 7.1.1 beizufügen.

7.1.3

Anträge für den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum vom 1. August 2025 bis 31. Juli 2026 sind grundsätzlich bis zum 31. Juli 2025 unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 1 einzureichen. Dem Antrag ist der Nachweis nach Nummer 7.1.1 beizufügen.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.

7.2.2

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das für das jeweilige Jugendamt zuständige Landesjugendamt.

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt – soweit Bestandskraft eingetreten ist –

- a) bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a zum 1. Mai 2024 in Höhe von bis zu 14 600 Euro, zum 1. Oktober 2024 in Höhe von bis zu 10 400 Euro, zum 1. April 2025 in Höhe von bis zu 14 600 Euro, zum 1. Oktober 2025 in Höhe von bis zu 10 400 Euro sowie zum 1. April 2026 in Höhe von bis zu 14 600 Euro.
- b) bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b zum 1. Mai 2024 in Höhe von bis zu 18 700 Euro, zum 1. Oktober 2024 in Höhe von bis zu 13 300 Euro, zum 1. April 2025 in Höhe von bis zu 18 700 Euro, zum 1. Oktober 2025 in Höhe von bis zu 13 300 Euro sowie zum 1. April 2026 in Höhe von bis zu 18 700 Euro.

Die Nummern 7.2 und 8.6 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Zwischenverwendungsnachweis und der Verwendungsnachweis sind nach dem Muster gemäß der Anlage 2 (Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger) beziehungsweise der Anlage 3 (Letzttempfängerin oder Letzttempfänger) vorzulegen. Vorlagetermin für den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

- a) vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 ist der 31. Oktober 2024,

- b) vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 ist der 31. Oktober 2025 und
c) vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026 ist der 31. Oktober 2026.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in den Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 6. Dezember 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1484

221

**Richtlinie
zur Gewährung von Zuwendungen zur
institutionellen Förderung an die außeruni-
versitären Forschungseinrichtungen des
Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e. V.**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft,
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung,
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie und
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 11. Dezember 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO, Zuwendungen zur institutionellen Förderung an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e. V.

Die Zuwendungen zur institutionellen Förderung werden zum Zwecke der Grundfinanzierung der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e. V. gewährt.

Soweit nicht in dieser Förderrichtlinie etwas Anderes bestimmt oder zugelassen ist, sind die Abschnitte der VV zu § 23 und zu § 44 der LHO für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich uneingeschränkt anwendbar.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Anträge auf Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Zuschüsse zur institutionellen Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e. V. werden zur Deckung der

zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Einrichtung geleistet, soweit diese Einrichtung ihre zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen können nur außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sein, die als wissenschaftliche Mitglieder dem Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e. V. angehören.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Wirtschaftsplan, Überleitungsrechnung, Forschungsschwerpunkte

Grundlage für die Gewährung einer institutionellen Zuwendung ist ein Wirtschaftsplan, der sämtliche erwarteten Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Einrichtung im Haushaltsjahr der beantragten Förderung abbildet. Die Mindestanforderungen an die Form des Wirtschaftsplans sind der Anlage zu dieser Richtlinie zu entnehmen.

Sofern eine Einrichtung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung bucht, kann der Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. In diesem Fall ist eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben beizufügen, die im Rahmen der Erstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses vorgenommenen Abgrenzungsschritte wieder rückgängig macht, um so zu einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu gelangen und ein hohes Maß an Transparenz sicherzustellen. Auch eine bessere Übersicht hinsichtlich noch nicht verwendeter Mittel, ihrer Herkunft und künftigen Verwendung ist im Zuge einer einheitlichen Gestaltung der Überleitungsrechnung zu gewährleisten. Die Vorgaben der Bewilligungsbehörde zur konkreten Erstellung und Gestaltung der Überleitungsrechnung sind daher verbindlich. Anlage des Wirtschaftsplans ist eine Kurzbeschreibung der im Jahr geplanten Forschungsschwerpunkte, die mittels einer Übersicht der laufenden sowie geplanten Projekte untermauert wird, sowie eine kurze Übersicht der sonstigen Aktivitäten des Geschäftsbetriebs. Diesen Schwerpunkten und Aktivitäten sind jeweils Teilbudgets der beantragten Zuwendung zuzuordnen.

4.2

Mehrere Zuwendungsgeber

Sollen für eine Einrichtung Zuwendungen zur institutionellen Förderung sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, so haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung ihr Einvernehmen gemäß Nummer 1.4 zu § 44 der VV/LHO sowie insbesondere im Hinblick auf die Anwendbarkeit dieser Richtlinie herbeizuführen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2

Finanzierungsart

Zuwendungen zur institutionellen Förderung von Einrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e. V. werden grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Sofern eine Einrichtung ausweislich des gemäß Nummer 4.1 im Zuge der Antragstellung vorzulegenden Wirtschaftsplans sowie des letzten abschließend von der Be-

willigungsbehörde geprüften Verwendungsnachweises weniger als 1/3 ihrer Gesamtausgaben durch institutionelle Zuwendungen deckt, kann die Zuwendung des Landes auf Antrag auch als Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Die Regelungen zur Rücklagenbildung aus Nr. 6.2 gelten auch in diesem Fall uneingeschränkt.

Der zu gewährende Festbetrag bemisst sich anhand der im Wirtschaftsplan für das jeweilige Jahr ausgewiesenen Einnahmen aus Projekten und Aufträgen im Rahmen des satzungsgemäßen Forschungs- und Entwicklungsbetriebs der jeweiligen Einrichtung. Zu gewähren ist ein Betrag i.H.v. maximal 30% der entsprechenden im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Einnahmen, höchstens jedoch in Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.3

Bemessungsgrundlage

Unter der Maßgabe der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der VV zu § 23 und zu § 44 der LHO gelten als zuwendungsfähige Ausgaben alle Ausgaben einer Einrichtung, die im Rahmen des satzungsgemäßen Forschungs- und Entwicklungsbetriebs anfallen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Stellenübersicht

Die Stellenübersicht in Gesamtzahl und Wertigkeit ist, mit Ausnahme der außertariflichen Beschäftigten, unverbindlich.

Der Abschluss und die Änderung von Verträgen mit Leitungspersonal bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Die weiteren Stellen für außertarifliche Angestellte sind laut Stellenübersicht ebenfalls verbindlich. Mit Ausnahme des Leitungspersonals ist eine Nachbesetzung innerhalb eines genehmigten Vergütungsniveaus ohne Zustimmung der Zuwendungsgeber möglich.

Das Besserstellungsverbot gemäß Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung, Anlage 1 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich zur LHO ist zu beachten. Tarifgerechte Vergütungen sind aufgrund von Arbeitsplatzbeschreibungen und -bewertungen zu gewähren.

6.2

Rücklagenbildung

Den Einrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e.V. ist es unter den folgenden Bedingungen gestattet, Rücklagen zu bilden.

6.2.1

kurzfristige Rücklage

Übersteigen in einem Jahr die Gesamteinnahmen die Gesamtausgaben, so ist die Bildung einer kurzfristigen Rücklage aus diesem Jahresüberschuss bis zu einer Höhe von 10% der mit dem Verwendungsnachweis (IST-Überleitungsrechnung) nachzuweisenden IST-Gesamtausgaben zulässig. Diese kurzfristige Rücklage kann im Folgejahr zur Deckung von zuwendungsfähigen Ausgaben verwendet werden und ist im Verwendungsnachweis gesondert darzustellen.

6.2.2

langfristige Rücklage

Sofern die Mittel aus der kurzfristigen Rücklage nicht verbraucht werden, ist aus diesen Mitteln die Bildung einer langfristigen Rücklage zulässig. Diese ist in den jährlichen Verwendungsnachweisen ebenfalls gesondert darzustellen und nicht zwingend im Folgejahr zu verwenden. Es ist in den jährlichen Verwendungsnachweisen nachzuweisen, dass die langfristige Rücklage insgesamt maximal 30% der mit dem Verwendungsnachweis (IST-Überleitungsrechnung) nachzuweisenden IST-Gesamtausgaben des jeweiligen Jahres beträgt. Eine Nut-

zung von Mitteln aus der langfristigen Rücklage ist ausschließlich zweckgebunden zulässig zur Finanzierung von erforderlichen Eigenanteilen im Zuge von Forschungsanträgen, von Geräteinvestitionen oder baulichen Investitionen sowie von Sanierungsmaßnahmen.

Die Bewilligungsbehörde prüft im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung die Zulässigkeit der Jahresüberschüsse sowie ihrer Verwendung. Bei Verstößen, insbesondere hinsichtlich der Höhe der jeweiligen Jahresüberschüsse, der Verausgabung im Folgejahr, der Höhe der gebildeten Rücklagen sowie der zweckentsprechenden Verwendung von Mitteln aus den Rücklagen ist die Zuwendung für das geprüfte Jahr um den unzulässig verwendeten Betrag bzw. um die die genannte Grenze überschreitende Rücklage zu mindern.

6.2.3

Ausscheiden einer Mitgliedseinrichtung

Bei einem Ausscheiden einer Mitgliedseinrichtung aus dem JRF e.V. entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem fördernden Ministerium im Einzelfall über den Umgang mit Rücklagen, soweit diese vorhanden sind.

6.3

Zugehörigkeit zum Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e.V.

Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, in ihrer Außen Darstellung das Logo „Mitglied der JRF“ zu verwenden und durch den Satz „Die Institute der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft werden vom Land NRW institutionell gefördert“ auf die Förderung durch das Land hinzuweisen. Die Mitgliedsinstitute können darüber hinaus, sofern sie ausschließlich durch das Land Nordrhein-Westfalen institutionell gefördert werden, durch Aufnahme des Zusatzes „JRF“ im Institutsnamen ihre Mitgliedschaft in der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft kenntlich machen.

7

Verfahren

7.1

Antragsstellung

Der Antrag auf Zuwendung zur institutionellen Förderung ist formlos zu stellen. Er ist der zuständigen Bewilligungsbehörde oder einer von ihr benannten Stelle vor Ablauf des ersten Quartals des Haushaltsjahrs der beantragten Förderung zuzuleiten.

7.2

Antragsunterlagen

Zusammen mit dem Antrag sind ein Wirtschaftsplan einschließlich einer Kurzbeschreibung der im Jahr geplanten Forschungsschwerpunkte nach Nummer 4.1 sowie eine Stellenübersicht nach Nummer 6.1 vorzulegen.

8

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft“ vom 13. Dezember 2022 (MBl. NRW. 2023 S. 5) außer Kraft.

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung
an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e. V.

Anlage 1

Wirtschaftsplan 201x		Soll 202x (1.000 €)	Soll 202x-1 (1.000 €)	Ist 202x-2 (1.000 €)
1.	Einnahmen			
1.1	Institutionelle Förderung			
1.1.1	Eigene Mittel und Mittel nichtöffentlicher Stellen			
1.1.2	Institutionelle Zuwendung des Landes NRW			
1.1.3	Institutionelle Zuwendung weiterer Mittelgeber			
	Summe 1.1			
1.2	Projektförderung, Aufträge, sonstige Drittmittel			
1.2.1	Projektförderung - Land NRW			
1.2.2	Projektförderung - weitere Mittelgeber			
1.2.3	Aufträge			
1.2.4	Sonstige Drittmittel			
	Summe 1.2			
	Summe der Einnahmen			

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung
an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e. V.

Anlage 1

Wirtschaftsplan 201x		Soll 202x (1.000 €)	Soll 202x-1 (1.000 €)	Ist 202x-2 (1.000 €)
2.	Ausgaben			
2.1	Institutionelle Förderung			
2.1.1	Personalausgaben			
2.1.2	Sächliche Verwaltungsausgaben			
	Summe 2.1.1 - 2.1.2 (Laufende Ausgaben - Betrieb)			
2.1.3	Investitionen			
	Summe 2.1			
2.2	Projektförderung, Aufträge, sonstige Drittmittel			
2.2.1	Projektförderung - Land NRW			
2.2.1.1	Personalausgaben			
2.2.1.2	Sächliche Verwaltungsausgaben			
	Summe 2.2.1			
2.2.2	Projektförderung - Weitere Mittelgeber			
2.2.2.1	Personalausgaben			
2.2.2.2	Sächliche Verwaltungsausgaben			
	Summe 2.2.2			
2.2.3	Aufträge			
	Personalausgaben			
	Sächliche Verwaltungsausgaben			
	Summe 2.2.3			

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung
an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e. V.

Anlage 1

Wirtschaftsplan 201x		Soll 202x (1.000 €)	Soll 202x-1 (1.000 €)	Ist 202x-2 (1.000 €)
2.2.4	Sonstige Drittmittel			
	Personalausgaben			
	Sächliche Verwaltungsausgaben			
	Summe 2.2.4			
	Summe 2.2			
	Summe der Ausgaben			
	davon Personalausgaben			
	davon Sächliche Verwaltungsausgaben			
	davon Investitionen			

224

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021
(Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
– 531- FRL Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen –
Vom 29. November 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Förderzweck und Rechtsgrundlagen
2. Allgemeine Gegenstände der Förderung und berücksichtigungsfähige Schäden
3. Aufbauhilfen für Unternehmen
4. Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft
5. Aufbauhilfen für die Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, für Fischerei und Aquakultur
6. Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen
7. Allgemeine Förderbestimmungen
8. Inkrafttreten

1**Förderzweck und Rechtsgrundlagen****1.1****Förderzweck****1.1.1**

Förderzweck ist die Beseitigung hochwasserbedingter Schäden sowie insbesondere der Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur, die durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 (im Folgenden Schadensereignis genannt) beschädigt worden sind und in der Gebietskulisse (Anlage 1) liegen. Dies schließt auch Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen, Regenrückhaltebecken und Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren und Schäden durch Hangrutsch ein, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Schadensereignis verursacht worden sind.

1.1.2**Naturkatastrophe**

Die Förderung setzt voraus, dass das Schadensereignis als Naturkatastrophe anerkannt ist, es für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist. Mit dem Schadensereignis ist eine solche Naturkatastrophe eingetreten. Das Schadensereignis war von dem betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar und auch nicht von ihm zu vertreten.

1.2**Rechtsgrundlagen****1.2.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf Antrag Billigkeitsleistungen für die Umsetzung des Förderprogramms „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ nach

1. Maßgabe dieser Förderrichtlinie,
2. § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden LHO genannt); Nummer 2.2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 53 LHO wird nicht angewendet,

3. dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV genannt), soweit auf die VV in dieser Richtlinie ausdrücklich Bezug genommen wird,
4. dem Aufbauhilfegesetz 2021, dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie der dazu ergangenen Aufbauhilfeverordnung 2021 vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4214), in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden AufbhV 2021 genannt),
5. der Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern vom 17. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung,
6. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden AGVO genannt),
7. der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) in Verbindung mit der unter der Nummer SA.40354 genehmigten und durch Beschluss der EU-Kommission vom 16. Dezember 2020 unter SA.59238 (2020N) bis zum 31. Dezember 2022 verlängerten Beihilferegelung „Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ vom 26. August 2015 (BAnz AT 31.08.2015 B4) und
8. der Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82) in Verbindung mit der unter der Nummer SA.49069 genehmigten Beihilferegelung „Rahmenrichtlinie für den Fischerei-/Aquakultursektor“ vom 1. März 2018.

1.2.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die finanziellen Leistungen werden aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Allgemeine Gegenstände der Förderung und berücksichtigungsfähige Schäden****2.1****Allgemeine Gegenstände der Leistung**

Unbeschadet der speziellen Regelungen in den Nummern 3 bis 6 dieser Förderrichtlinie gelten als allgemeine Gegenstände der Leistung:

- a) Förderfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Schadensereignisses getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der Beseitigung der Maßnahmen nach Satz 1 sind ebenfalls förderfähig.

- b) Es werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie privat Helfender berücksichtigt.
- c) In zwingenden Fällen können die Kosten für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen erstattet werden.

2.2

Nicht förderfähige Schäden

Unbeschadet der speziellen Regelungen in den Nummern 3 bis 6 dieser Förderrichtlinie gelten als nicht förderfähig:

- a) Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind,
- b) Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ohne erforderliche Baugenehmigung errichtet worden sind und deren Errichtung auch nicht genehmigungsfähig war sowie
- c) Wertminderungen am Privatvermögen sowie Verdienstausschlag aus abhängiger Beschäftigung und andere mittelbare Schäden.

3

Aufbauhilfen für Unternehmen

3.1

Gegenstand der Förderung

Förderfähig nach Nummer 3 sind Kosten nach den Nummern 2.1 und 3.4.2 zur Beseitigung von Schäden sowie Einkommenseinbußen, die als direkte Folge des Schadensereignisses entstanden sind. Diese Schäden können Sachschäden an Vermögenswerten wie Betriebsgelände, Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen oder Lagerbeständen sowie Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach dem Schadensereignis umfassen. Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (regulierte Unternehmen), gelten auch die Kosten des außerplanmäßigen Anlagenabgangs, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist, als Schaden.

3.2

Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger

3.2.1

Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sind

- a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Angehörige der freien Berufe,
- c) Selbständige,
- d) private und öffentliche Infrastrukturbetreiber und -eigentümer sowie sonstige private und öffentliche Träger im Bereich der Energie-, Wasser- und Telekommunikationswirtschaft und Eisenbahninfrastruktur sowie
- e) Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im Folgenden GRW genannt), soweit diese nicht durch andere Förderbereiche dieser Richtlinie abgedeckt werden.

Die Förderung teilweise zu Wohnzwecken genutzter Gewerbeimmobilien, die im Eigentum eines Unternehmens stehen, erfolgt nach Nummer 3.

3.2.2

Eine Billigkeitsleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirm-

verfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt.

- b) Der betroffene Geschäftsbetrieb wird nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen.

3.3

Leistungsvoraussetzungen

3.3.1

Kausalität

Die Schäden und Einkommenseinbußen, die der einzelnen Leistungsempfängerin oder dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.

3.3.2

Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe

Die für eine Billigkeitsleistung geltend gemachten Kosten nach Nummer 3.1 müssen je Betriebsstätte mehr als 5000 EUR betragen.

3.3.3

Kostenbegutachtung

Die Kosten nach Nummer 3.1 müssen durch Gutachten von einer oder einem durch eine nationale Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen nachgewiesen werden. Als anerkannte unabhängige Sachverständige werden öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige anerkannt insbesondere im Falle von Einkommenseinbußen und bei Schäden, deren Höhe sich in der Regel nur auf Grundlage der Buchführung nachweisen lässt, vereidigte Sachverständige, Steuerberaterinnen oder Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigte), Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer. Weiter werden Gutachten von uneingeschränkt bauvorlageberechtigten Architektinnen und Architekten sowie von Ingenieurinnen und Ingenieuren, die Mitglied einer Ingenieurkammer sind, anerkannt.

3.4

Art und Umfang, Höhe der Leistung

3.4.1

Art und Umfang

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummern 2.1 und 3.1. Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Härtefallprüfung höhere Billigkeitsleistungen von bis zu 100 Prozent gewährt werden. Für Infrastrukturbetreiber der Energie-, Wasser- und Telekommunikationswirtschaft, der Eisenbahninfrastruktur sowie der Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur erfolgt die Förderung als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten.

3.4.2

Bemessungsgrundlage

- a) Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwerts, das heißt nicht höher als die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor dem Schadensereignis und seinem Wert unmittelbar danach.
- b) Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Schadensereignis betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach dem Schadensereignis mit dem

Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis ausgewählt werden. Die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet.

- c) Für regulierte Unternehmen im Bereich der Energiewirtschaft gelten als wirtschaftlicher Wert des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis die kalkulatorischen Restwerte der zerstörten Anlagen, wie sie sonst in den Erlösobergrenzen ansetzbar gewesen wären.
- d) Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft nach dem Energiewirtschaftsgesetz (regulierte Unternehmen) werden auch zulässige Erlöse aus untergegangenen Anlagen aus laufenden Erlösobergrenzen angerechnet.
- e) Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens nach Nummer 3.3.3 sind zu 100 Prozent Gegenstand der Billigkeitsleistung.

3.4.3

Ermittlung auf Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers

Die Kosten nach Nummer 3.1 werden auf der Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers berechnet.

3.4.4

Nicht leistungsrelevante Schäden

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 2.2 gelten folgende Schäden als nicht leistungsrelevant:

- a) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden,
- b) an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren, oder
- c) die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

3.5

Verfahren

3.5.1

Antragsverfahren

Anträge auf der beihilferechtlichen Basis von Artikel 50 AGVO sind bis zum 30. Juni 2025 auf Basis des Antragsmusters und der Muster für weitere erforderliche Unterlagen, die in öffentlich zugänglichen Netzen der Bewilligungsbehörde abrufbar sind, zu stellen. Die berufsständischen Körperschaften bieten der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Erstberatung an. Zudem bestätigen sie der Bewilligungsbehörde in ihrer berufsständischen Zuständigkeit für die Antragstellerin oder den Antragsteller

- a) die Identität der oder des Antragstellenden,
- b) die Betroffenheit der oder des Antragstellenden durch das Schadensereignis,
- c) die Vollständigkeit des Antrags und der weiteren erforderlichen Unterlagen sowie
- d) die allgemeine Plausibilität des Antrags und der weiteren erforderlichen Unterlagen.

Eine Bestätigung dieser Prüfungen ist den Antragsunterlagen beizufügen.

3.5.2

Bewilligungsbehörde und auszahlende Stelle

Die NRW.BANK nimmt die Aufgaben der Bewilligungsbehörde und der auszahlenden Stelle für die Billigkeitsleistung nach Nummer 3 wahr. Für Bewilligungen nach Nummer 3 ist die als Anlage 3 beigefügte BNBest-Wiederaufbau Unternehmen dem Bewilligungsbescheid beizufügen.

3.5.3

Änderung der Bewilligung

Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers oder im Zuge der Vorlage des Verwendungsnachweises über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Bewilligungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Änderungsanträge sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen insbesondere möglich, wenn sich nach Erlass des Bewilligungsbescheids die im Gutachten festgelegte Schadenssumme unvorhergesehen und ohne Verschulden der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers erhöht. Diese Erhöhung ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach Nummer 3.3.3 gutachterlich zu bestätigen.

3.5.4

Auszahlung

Die Billigkeitsleistung kann in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Leistungen mit Bezug zu Reparaturkosten und Einkommenseinbußen können ausgezahlt werden, wenn sie nachgewiesen wurden. Leistungen mit Bezug auf sonstige Kosten werden auf Basis eines Gutachtens nach Nummer 3.3.3 ausgezahlt.

3.5.5

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zur Wiederaufnahme des Betriebes und einer abschließenden Belegliste zu den Reparaturkosten und Einkommenseinbußen. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren. Es finden Stichprobenprüfungen der Beleglisten, der Originalbelege, der Einkommenseinbußen sowie der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes durch die Bewilligungsbehörde statt.

4

Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft

4.1

Gegenstand der Förderung

Förderfähig nach den Nummern 2.1, 4.4.2 und 4.4.4 sind im Sinne eines Wiederaufbaus Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung des Schadensereignisses bauliche Anlagen und Wege beschädigt oder zerstört wurden. Diese Schäden können Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Garagen und vergleichbaren Stellplätzen sowie Hausrat und im Falle von Unternehmen oder privaten Vermieterinnen und Vermietern auch Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach Schadenseintritt umfassen.

4.2

Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger

4.2.1

Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sind

- a) bei Schäden an Wohngebäuden die selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümer, private Vermieterinnen und Vermieter sowie Unternehmen der Wohnungswirtschaft, einschließlich solcher mit kommunaler Beteiligung, sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer des geschädigten Objektes oder durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind,

- b) bei Schäden an Hausrat von Privathaushalten die selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter sowie
- c) bei Mietausfällen beziehungsweise der Verringerung von Mieteinnahmen private Vermieterinnen und Vermieter sowie Unternehmen der Wohnungswirtschaft.

Die Förderung ganz oder teilweise gewerblich genutzter Gebäude erfolgt gleichfalls aus Nummer 4, sofern diese nicht im Eigentum von Förderberechtigten nach Nummer 3 stehen.

4.2.2

Eine Billigkeitsleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt. Das gilt nicht für Schäden am eigenen Hausrat nach Nummer 4.4.4. und wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger weiter das Eigentum an ihrem oder seinem selbst genutzten geschädigten Wohngebäude hält.
- b) Der betroffene Geschäftsbetrieb wird nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen.

4.3

Leistungsvoraussetzungen

4.3.1

Kausalität

Die Schäden und Einkommenseinbußen, die der einzelnen Leistungsempfängerin oder dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.

4.3.2

Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe

Schäden werden in der Regel ab einem Betrag von 5 000 Euro brutto berücksichtigt. Hiervon sind Schäden am eigenen Hausrat nach Nummer 4.4.4 ausgenommen. Bei der Prüfung der berücksichtigungsfähigen Schadenshöhe werden Hausrat- und Gebäudeschäden zusammen betrachtet. Dies gilt auch bei separater Antragstellung.

4.3.3

Schadensbegutachtung

4Der entstandene Schaden und die für dessen Beseitigung notwendigen Kosten sind bei einer nicht bestehenden Schadensversicherung durch unabhängige Sachverständige, die dazu befähigt sind, einen Schaden festzustellen, zu bescheinigen (Schadensbegutachtung nebst Gutachtenerstellung). Das Schadensgutachten ist dem Antrag nach Nummer 4.5.1 beizufügen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden die Grenze von 50 000 Euro brutto nicht übersteigt. Unterhalb dieser Grenze sind die Schäden im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen oder nach Nummer 7.7 glaubhaft zu machen. Abweichend davon ist ein Schadensgutachten von dritter Seite immer erforderlich, wenn im Rahmen der Schadensbeseitigung Unternehmen beauftragt werden, an denen eine Beteiligung der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers besteht. Bei Bestehen einer Versicherung sind die Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung dem Antrag nach Nummer 4.5.1 beizufügen.

4.3.3.1

Nachweis von Sachschäden

Der entstandene Schaden und die für dessen Beseitigung notwendigen Kosten sind bei einer nicht bestehenden Schadensversicherung durch unabhängige Sachverständige, die dazu befähigt sind, einen Schaden festzustellen, zu bescheinigen (Schadensbegutachtung nebst Gutachtenerstellung). Das Schadensgutachten ist dem Antrag

nach Nummer 4.5.1 beizufügen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden die Grenze von 50 000 Euro brutto nicht übersteigt. Unterhalb dieser Grenze sind die Schäden im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen oder nach Nummer 7.7 glaubhaft zu machen. Abweichend davon ist ein Schadensgutachten von dritter Seite immer erforderlich, wenn im Rahmen der Schadensbeseitigung Unternehmen beauftragt werden, an denen eine Beteiligung der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers besteht. Bei Bestehen einer Versicherung sind die Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung dem Antrag nach Nummer 4.5.1 beizufügen.

4.3.3.2

Nachweis von Einkommenseinbußen

Mietausfälle beziehungsweise die Verringerung von Mieteinnahmen, die bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts zu Einkommenseinbußen nach Artikel 50 AGVO führen, sind auf Basis eines Gutachtens nach Nummer 3.3.3 nachzuweisen. In Fällen der Nummer 4.4.2 Ziffer 9 ist kein Gutachten erforderlich.

4.4

Art und Umfang, Höhe der Leistung

4.4.1

Art und Umfang

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummern 2.1 und 4.4.2. Im Falle von Einkommenseinbußen gilt Nummer 3.4.1 Satz 1 und 2. Für denkmalpflegerischen Mehraufwand und Schäden am eigenen Hausrat im Rahmen der nach Nummer 4.4.4 maßgebenden Pauschalen beträgt die Billigkeitsleistung bis zu 100 Prozent.

4.4.2

Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens

1. die Kosten zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit der privaten Wohngebäude einschließlich Garagen und Stellplätzen erforderlich sind, an Gewässeruferbefestigungen, die von ihrer Funktion her keinen wasserwirtschaftlichen Zielen dienen, sowie Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Schadenereignis zerstörte oder das nachweislich nicht mehr nutzbare Wohngebäude – einschließlich der baulichen Sicherung – auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben) sowie an untergeordneten Gewerberäumen in Gebäuden mit überwiegendem Wohnzweck,
2. die Kosten für anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes,
3. die Kosten für die Erstellung von Gutachten nach den Nummern 4.3.3 und 4.5.4 sowie für Planungsunterlagen zu 100 Prozent,
4. die Kosten für den eigenen Hausrat nach Nummer 4.4.4,
5. die Kosten von Abriss- und Aufräumarbeiten, soweit sie mit dem Schaden in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
6. die Kosten für begleitende Maßnahmen wie Moderation, Beratung, Austausch und Wissensvermittlung,
7. in begründeten Fällen auch Kosten für Modernisierungsmaßnahmen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 AufbhV 2021 zwingend erforderlich sind, sowie
8. Einkommenseinbußen von Unternehmen nach folgender Berechnung: Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in

Bezug auf die von dem Schadensereignis betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate nach dem Schadensereignis mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden. Die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet.

9. Für Vermieterinnen und Vermieter, die nicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind und diesen auch nicht freiwillig erstellt haben, erfolgt die Berechnung bei Einbußen auf der Grundlage der bis zum Schadensereignis vereinbarten Nettokaltmiete plus Vorauszahlungen auf die übrigen Betriebskosten nach § 2 der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), in der derzeit geltenden Fassung, zuzüglich der von der Vermieterin oder vom Vermieter im Rahmen des Mietvertrages gegebenenfalls vorausgezählten Stromkosten. Die Einkommenseinbuße wird für den Zeitraum des Mietausfalls, längstens jedoch für sechs Monate nach dem Schadenseintritt berechnet.

4.4.3

Ermittlung auf Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers

Die Kosten nach Nummer 4.1 werden auf der Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers berechnet.

4.4.4

Pauschale für den eigenen Hausrat

Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen. Für Schäden am eigenen Hausrat wird in der Regel eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale wie folgt gewährt:

- a) bei Ein-Personen-Haushalten: 13 000 EUR sowie
- b) bei Mehr-Personen-Haushalten:
 1. für die erste Person: 13 000 EUR,
 2. für eine weitere Person: 8 500 EUR sowie
 3. für jede weitere dort gemeldete Person: 3 500 EUR.

Bei Wohngemeinschaften gelten die vorgenannten Pauschalen entsprechend.

4.4.5

Nicht leistungsrelevante Schäden

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 2.2 gelten folgende Schäden als nicht leistungsrelevant:

- a) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befinden,
- b) an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren,
- c) an und in Gärten von privat genutzten Wohngebäuden einschließlich baulicher Anlagen mit Ausnahme von Trinkwassereigenversorgungsanlagen sowie
- d) die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

4.5

Verfahren

4.5.1

Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 30. Juni 2026 grundsätzlich im Online-Förderportal (<https://www.wiederaufbau.nrw/online-antrag#login>) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an die zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen. Billigkeits-

leistungen sind bereits dann möglich, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger glaubhaft macht, dass sie oder er die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und das Schadensgutachten nach Nummer 4.3.3 innerhalb einer im Bewilligungsbescheid festzulegenden Frist vorlegen kann. Um ein zügiges Antragsverfahren zu gewährleisten, können weitere Anforderungen an die Unterlagen durch Erlasse des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den Fachressorts geregelt werden.

4.5.2

Antragsverfahren bei mehreren Leistungsempfängenden

Soll ein Vorhaben mit mehreren Leistungsempfängenden gefördert werden, so kann die Förderung nur von einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger beantragt werden. Sie ist von derjenigen oder demjenigen zu beantragen, die oder der dazu beauftragt wird. Die Beauftragung ist im Antrag nach Nummer 4.5.1 nachzuweisen. Die Förderung wird an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger ausgezahlt, die oder der intern den Ausgleich mit den übrigen Leistungsempfängenden durchführt.

4.5.3

Bewilligungsbehörde und auszahlende Stelle

Die zuständige Bezirksregierung nimmt die Aufgabe der Bewilligungsbehörde für die Billigkeitsleistung nach Nummer 4 wahr. Bewilligungen müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2030 erteilt werden. Die notwendige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde für Billigkeitsleistungen an wohnungswirtschaftliche Unternehmen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, gilt als ersetzt. Die NRW.BANK nimmt die Aufgabe der auszahlenden Stelle für die Billigkeitsleistung nach Nummer 4 wahr.

4.5.4

Änderung der Bewilligung

Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers oder im Zuge der Vorlage des Verwendungsnachweises über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Bewilligungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Änderung der Bewilligungssumme ist unter Beifügung der notwendigen Unterlagen insbesondere möglich, wenn sich nach Erlass des Bewilligungsbescheids die im Gutachten festgelegte Schadenssumme unvorhergesehen und ohne Verschulden der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers erhöht. Eine Erhöhung der Billigkeitsleistung um mehr als 20 Prozent ist durch eine Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen nach Nummer 3.3.3 zu den veränderten Kosten von Maßnahmen und zu Abweichungen vom Schadensbild des Erstgutachtens gutachterlich zu bestätigen. Ein erneutes Tätigwerden der Sachverständigen oder des Sachverständigen ist förderfähig.

4.5.5

Auszahlung

Die Billigkeitsleistung wird in drei Teilen ausgezahlt. Die Billigkeitsleistung wird in Höhe von 40 Prozent am Tag des Versands des Bewilligungsbescheides an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger zur Auszahlung in das Bankenverfahren gegeben. Weitere 40 Prozent können nach der Auflistung von Rechnungen zu durchgeführten Maßnahmen im Förderportal in Höhe des ersten Mittelabrufs zur Auszahlung gelangen. Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Billigkeitsleistung nach Vorlage und Prüfung des Online-Verwendungsnachweises durch die zuständige Bewilligungsbehörde. Die Hausratpauschale nach Nummer 4.4.4 wird am Tag des Versands des Bewilligungsbescheides an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger zur vollständigen Auszahlung in das Bankenverfahren gegeben.

4.5.6

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer abschließenden Belegliste. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind bei Unternehmen und ihnen gleichgestellten privaten Vermieterinnen und Vermietern zehn Jahre und bei den übrigen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern fünf Jahre aufzubewahren. Bei denkmalpflegerischem Mehraufwand bestätigt die Untere Denkmalbehörde der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme, dass der denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand angefallen ist. Diese Bestätigung ist von der Leistungsempfängerin oder von dem Leistungsempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es finden Stichprobenprüfungen insbesondere der Beleglisten, der Originalbelege, im Falle einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsempfängers nach Nummer 4.2.1 Satz 1 Buchstabe c) auch der Einkommenseinbußen durch die Bewilligungsbehörde statt. Für die Verwendung der Hausratspauschale ist kein Nachweis erforderlich.

5

Aufbauhilfen für die Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, für Fischerei und Aquakultur

5.1

Gegenstand der Förderung

Förderfähig nach Nummer 5 sind Kosten nach den Nummern 2.1 und 5.4.2 zur Beseitigung von Schäden an land-, forst- und ähnlich genutzten oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich der Kosten für die Beseitigung der Schäden und zugehörige Vorarbeiten.

5.2

Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger

5.2.1

Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sind

- a) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft,
- b) Unternehmen der Fischerei und Aquakultur sowie
- c) natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer, Besitzerin oder Besitzer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder Pächterin oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich Teichflächen sind. Der Land- und Forstwirtschaft sind Garten-, Obst-, Wein-, und Hopfenbaubetriebe, Imkerei und Wandschäfferei sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach § 13 Absatz 4 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. 1980 S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360) geändert worden ist und Teilnehmergemeinschaften, die nach § 151 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, fortbestehen, gleichgestellt (ähnliche Betriebe).

5.2.2

Eine Billigkeitsleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) bei einer Insolvenz vor Hochwassereintritt, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt,
- b) bei Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie ähnlichen Betrieben, der Fischerei und der Aquakultur,

1. bei denen die direkte Kapitalbeteiligung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts an dem Unternehmen mehr als 25 Prozent beträgt,
2. wenn es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition nach Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens handelt, es sei denn die Schwierigkeiten sind nachweislich auf das Schadensereignis zurückzuführen, und
3. die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben sowie

- c) wenn der betroffene Geschäftsbetrieb nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wieder aufgenommen wird.

5.3

Leistungsvoraussetzungen

5.3.1

Kausalität

Die Schäden und Einkommenseinbußen, die der einzelnen Leistungsempfängerin oder dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.

5.3.2

Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe

Schäden werden in der Regel ab einem Betrag von 5 000 Euro berücksichtigt.

5.3.3

Ermittlung der Schadenshöhen

- a) in der Land- und Forstwirtschaft und ähnlichen Betrieben

Es gilt die unter der Nummer SA.40354 genehmigte und durch Beschluss der EU-Kommission vom 16.12.2020 unter SA.59238 (2020N) bis zum 31. Dezember 2022 verlängerte Beihilferegelung „Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ vom 26. August 2015 (BANZ AT 31.08.2015 B4), insbesondere die Ziffer 3.

- b) in dem Fischerei- und Aquakultursektor

Die Schadensberechnung erfolgt gemäß Ziffer 3.1 der unter der Nummer SA.49069 (2017/N) genehmigten Beihilferegelung „Rahmenrichtlinie für den Fischerei-/Aquakultursektor“ vom 1. März 2018.

5.4

Art und Umfang, Höhe der Leistung

5.4.1

Art und Umfang

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummern 2.1 und 5.4.2. Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Härtefallprüfung höhere Billigkeitsleistungen von bis zu 100 Prozent gewährt werden. Bei denkmalpflegerischem Mehraufwand beträgt die Billigkeitsleistung bis zu 100 Prozent.

5.4.2

Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Kosten ergeben sich aus der Summe der Schäden an Wirtschaftsgütern und Wiederherstellungskosten sowie aus den Einkommenseinbußen.

- a) Für die Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, für Fischerei und Aquakultur gilt:
 1. Die Ermittlung des Schadens bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (zum Beispiel Wirtschaftsge-

bäude, Maschinen, technische Einrichtungen und Anlagen) erfolgt auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögensgegenstandes unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen, wobei die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstandes vor und nach dem Schadensereignis (= Minderung des Marktwertes) nicht überschritten werden darf. Als Ersatzbeschaffung von Immobilien des land- und forstwirtschaftlichen Anlagevermögens wird auch der Grunderwerb einschließlich der anfallenden Grunderwerbsteuer in der von der zuständigen Behörde vor Schadenseintritt festgesetzten Höhe verstanden.

2. Bei der Berechnung der Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich Weinbergsflächen werden grundsätzlich regionale Referenzwerte (Ertragswerte je Hektar nach Kulturarten, Tierbestandswerte) auf der Basis von durchschnittlichen Großhandelspreisen in der Region zugrunde gelegt und sind mit den individuellen Schadensparametern (Flächenumfang in Hektar, Tierbestand) zu bewerten. Die nach Landesrecht zuständige Stelle ermittelt die regionalen Preisdaten zusammen mit anderen zur Schadensberechnung erforderlichen regionalen Referenzdaten, auch die Referenzwerte für nicht entstandene Kosten. Ist eine Bewertung auf der Basis von Referenzwerten nicht möglich, können einzelbetriebliche Werte, die anhand konkreter Belege nachzuweisen sind, herangezogen werden (zum Beispiel bei Schäden an naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen wie Streuobstbeständen).
3. Kosten, die bei der Sanierung oder Wiederherstellung eines durch das Schadensereignis geschädigten Denkmals im land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen entstehen, werden mit den Kosten der Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung entschädigt.

b) Berechnung der Schäden in der Forstwirtschaft

Die Höhe der Billigkeitsleistung nach Nummer 5.4.1 zur Beseitigung von Schäden in Forstkulturen und Beständen richtet sich nach den Vorgaben des Runderrlasses „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat- und Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen“ vom 23. Mai 2019 (MBL NRW S. 225), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden FÖRI Extremwetterfolgen genannt. Nummer 5.4 Satz 6 der FÖRI Extremwetterfolgen findet keine Anwendung. Förderfähig sind die Räumung und Wiederaufforstung der Kalamitätsflächen. Bei der Wiederaufforstung sind die Nummern 4.4 und 6.5 der FÖRI Extremwetterfolgen zu beachten.

c) Berechnung der Schäden für den Fischerei- und Aquakultursektor

Der Einkommensverlust muss berechnet werden durch Abzug des Ergebnisses der Multiplikation der Menge der Aquakulturerzeugnisse, die im Jahr des Schadensereignisses produziert wurde, welches von der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Produktionsmittel betroffen war, mit dem in jenem Jahr erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis vom Ergebnis der Multiplikation der jährlichen Durchschnittsmenge an Aquakulturerzeugnissen, die in dem des Schadensereignisses vorangegangenen Dreijahreszeitraum – oder im Dreijahresdurchschnitt des Schadensereignisses vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts – produziert wurden, mit dem erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis.

d) Zu den förderungsfähigen Schäden zählen weiterhin insbesondere:

1. der Verlust, die Zerstörung, die Beschädigung und die Kontamination von land- und forstwirtschaftlichen einschließlich der ähnlichen Betriebe genutzten Wirtschaftsgütern wie Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen, technischen Einrichtungen, Anlagen und Geräten, darunter auch

im Innen- und Außenbetrieb genutzte Spezialgeräte und -maschinen sowie Pflanzenbefestigungsanlagen, Flächen, Tierbeständen, Betriebsmitteln, Vorräten und Lagerbeständen an erzeugten Produkten,

2. die Beräumung von Produktions- und Gebäudeflächen sowie die Instandsetzung von Versorgungswegen,
3. Aufwuchsschäden auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich der Flächen für die ähnlichen Betriebe sowie Schäden durch nicht mögliche Aussaat oder Anpflanzung,
4. Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die im Interesse des Naturschutzes bewirtschaftet werden (zum Beispiel gesetzlich geschütztes Grünland, Vertragsnaturschutzflächen, Ausgleichsflächen, Streuobstbestände), Ernteausfallschäden bei Sonderkulturen im Ertrag, insbesondere nach der Anpflanzung und bei der Kontamination von Trauben am Stock,
5. Schäden an Fischbeständen (Speise- und Besatzfische) in der Aquakultur, Lagerbeständen von Fischereierzeugnissen, Vorräten (zum Beispiel Futtermittel), Fanggeräten und Booten,
6. Schäden an Forstkulturen sowie am aufstockenden Bestand,
7. Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wegen einschließlich von Verbindungswegen zu den Hofstellen oder zum öffentlichen Straßennetz, sofern sie nicht Bestandteil eines Wiederaufbauplans einer Gebietskörperschaft nach Nummer 6 sind. Hierzu gehören nicht öffentlich gewidmete und nicht überwiegend öffentliche, außerörtliche Straßen und Wege wie zum Beispiel zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen einschließlich Weinbergsflächen führende Wege, Verbindungswege, Feld- und Waldwege, Rückwege und sonstige land- und forstwirtschaftliche Wegeinfrastruktur einschließlich zugehöriger Brückenbauten und Nebenanlagen. Bestandteil der Maßnahmen können erosionsvermindernde Maßnahmen und die Wiederherstellung von Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes sein ebenso wie Trockenmauern und Bewässerungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und Drainagen, oder
8. Evakuierungskosten sowie Kosten für Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von durch das Schadensereignis bedingten Gefahren.

Entschädigt werden auch Wiederherstellungsaufwendungen sowie Nebenkosten der Schadensermittlung, wie zum Beispiel Gutachterkosten sowie Kosten im Zusammenhang mit betrieblich notwendigen Genehmigungsverfahren.

Andere als die unter a) bis d) bezeichneten Schäden werden auf Grundlage von Rechnungen, Gutachten, Kostenveranschlägen oder sonstigen geeigneten Unterlagen berücksichtigt. Zur Prüfung der von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller vorgelegten Schadensberechnung für die amtliche Feststellung des Schadens sind entsprechende Unterlagen zu betrieblichen Kennwerten (zum Beispiel Buchführungsunterlagen, Nutzungsnachweise für geschädigte Flächen, Nachweise über Tierbestände, Naturalerträge) bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle einzureichen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist darüber hinaus berechtigt, einen Abgleich mit den vorliegenden Daten aus anderen Förderbereichen vorzunehmen. Der Verlust entsprechender Unterlagen durch das Schadensereignis ist nach Nummer 7.7 glaubhaft zu machen.

5.4.3

Ermittlung auf Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers

Die Kosten nach Nummer 5.1 werden auf der Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers berechnet.

5.4.4

Nicht leistungsrelevante Schäden

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 2.2 gelten folgende Schäden als nicht leistungsrelevant:

- a) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden,
- b) an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren,
- c) an und in Gärten von privat genutzten Wohngebäuden einschließlich baulicher Anlagen sowie
- d) die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

5.5

Verfahren

5.5.1

Antragsverfahren

Anträge auf der beihilferechtlichen Basis des EU-Agrarraumens, des Artikels 37 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) und der Artikel 25, 49 und 51 der Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82) sind bis zum 31. Dezember 2024 zu stellen.

5.5.2

Antragsverfahren bei mehreren Leistungsempfängenden

Soll ein Vorhaben mit mehreren Leistungsempfängenden gefördert werden, so kann die Förderung nur von einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger beantragt werden. Sie ist von derjenigen oder demjenigen zu beantragen, die oder der dazu beauftragt wird. Die Beauftragung ist im Antrag nach Nummer 5.5.1 nachzuweisen. Die Förderung wird an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den übrigen Leistungsempfängenden durchführt.

5.5.3

Bewilligungsbehörde und auszahlende Stelle

Bewilligungsbehörde ist

- a) für Aufbauhilfen in der Landwirtschaft und für ähnliche Betriebe sowie für Fischerei und Aquakultur der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter und
- b) für die Aufbauhilfen in der Forstwirtschaft der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.

Die Billigkeitsleistung muss innerhalb von vier Jahren nach dem Schadereignis gewährt und bis spätestens zum 30. Juni 2025 ausgezahlt werden, solange die EU-Kommission keine abweichende Genehmigung erteilt hat. Bei forstwirtschaftlichen Schäden, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Nationalen Rahmenrichtlinie reguliert werden, darf der Schadensausgleich erst nach Abschluss des erforderlichen und noch durchzuführenden beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens erfolgen, sofern die De-minimis Regelung nicht in Anspruch genommen wird. In begründeten Einzelfällen können weitere Verlängerungen in Abstimmung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Bundesministerium zugelassen werden.

5.5.4

Änderung der Bewilligung

Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers oder im Zuge der Vorlage des Verwendungsnachweises über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Bewilligungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Änderungsanträge sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen insbesondere möglich, wenn sich nach Erlass des Bewilligungsbescheids die im Gutachten festgelegte Schadenssumme unvorhergesehen und ohne Verschulden der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers erhöht.

5.5.5

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nicht vor der jeweiligen beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

5.5.6

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer abschließenden Belegliste. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren. Bei denkmalpflegerischem Mehraufwand bestätigt die untere Denkmalbehörde der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme, dass der denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand angefallen ist. Diese Bestätigung ist von der Leistungsempfängerin oder von dem Leistungsempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es finden Stichprobenprüfungen insbesondere der Beleglisten, der Originalbelege sowie der Einkommensverluste durch die Bewilligungsbehörden statt.

5.6

Veröffentlichung auf der Beihilfe-Transparenz-Website

Jede Beihilfe, die den Betrag von 60 000 Euro übersteigt, wird auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission veröffentlicht.

6

Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen

6.1

Gegenstand der Förderung

6.1.1

Förderfähig nach Nummer 6 sind grundsätzlich Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 6.4.2 zur Beseitigung von unmittelbaren Schäden sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der geschädigten Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Gebäude und Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, soweit sie anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie unabhängig von der Trägerschaft von Infrastrukturen des Personenverkehrs und des Schienengüterverkehrs einschließlich der Bereitstellung von insbesondere Ersatzmobilität im öffentlichen Personennahverkehr bis zur Wiederherstellung der Infrastrukturen.

6.1.2

Die Maßnahmen sind insbesondere in folgenden Bereichen möglich:

- a) städtebauliche Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Kultureinrichtungen, Denkmälern, das Stadtbild prägenden Gebäuden oder sonstige Anlagen von überregionaler Bedeutung. Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen, wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Parkflächen und Grünanlagen.

- b) soziale Infrastruktur, wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen einschließlich Einrichtungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Daseinsvorsorge dienende Infrastruktur wie Sportstätten, Gemeinschaftseinrichtungen, auch in Kleingartenanlagen und auf Friedhöfen,
- c) verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen und des Rad- und Fußverkehrs, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegt. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken,
- d) wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unterliegen; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Anlagen zum Schutz vor Hochwasser, Starkregen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe,
- e) Kultureinrichtungen in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft insbesondere in den Bereichen Museen, Theater, Bibliotheken und Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Schlösser, Musikschulen, universitäre Sammlungen und weitere Kultureinrichtungen, zum Beispiel Kulturhäuser, Soziokulturelle Zentren, Dritte Orte und Amateurmusikvereinigungen,
- f) Archive privater Vereine, von Stiftungen und gemeinnützigen Einrichtungen nebst der für die Heimatforschung wichtigen privaten Unterlagen, oder
- g) bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts auch Einkommenseinbußen.

6.2

Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger

6.2.1

Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sind

- a) kommunale Gebietskörperschaften,
- b) kommunale Zusammenschlüsse nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert wurde,
- c) die sondergesetzlichen Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen,
- d) Unternehmen mit überwiegend kommunaler Beteiligung, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, soweit sie Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen,
- e) Aufgabenträger des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl.

L 300, S. 88) auf dem Gebiet des Landes und beziehungsweise oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV beziehungsweise im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind, nichtbundseseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen,

- f) zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, Rehabilitationseinrichtungen und -dienste, Angebote der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen nach § 71 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie
- g) nicht-kommunale Träger von Bildungs-, Kultur-, Sport- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen wie zum Beispiel freie Träger, Träger klösterlicher Einrichtungen, Kirchen, jüdische Kultusgemeinden, sonstige Religionsgemeinschaften oder Träger von Infrastrukturen nach Nummer 6.1.2 wie zum Beispiel Vereine oder Stiftungen sowie natürliche Personen.
- h) für Infrastrukturen nach Nummer 6.1.2 Buchstabe d) in Verbindung mit Nummer 6.4.2 Satz 3 Buchstaben f) bis k) auch natürliche Personen.

6.2.2

Eine Billigkeitsleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt.
- b) Der betroffene Geschäftsbetrieb wird nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wieder aufgenommen.

6.3

Fördervoraussetzungen

6.3.1

Kausalität

Die Schäden und Einkommenseinbußen, die der einzelnen Leistungsempfängerin oder dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.

6.3.2

Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe

Schäden werden in der Regel ab einem Betrag von 5 000 Euro berücksichtigt, bei nicht-kommunalen Trägern nach Nummer 6.2.1 Buchstabe g) in der Regel schon bei Schäden ab einem Betrag von 2 000 Euro.

6.3.3

Schadensbegutachtung

- a) Nachweis von Sachschäden

Für eine Leistungsempfängerin oder einen Leistungsempfänger nach Nummer 6.2.1 Buchstabe c) bis h) gilt: Der entstandene Schaden und die für dessen Beseitigung notwendigen Kosten sind bei einer nicht bestehenden Schadensversicherung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der dazu befähigt ist, zu bescheinigen (Schadensbegutachtung nebst Gutachtenerstellung). Das Schadensgutachten ist dem Antrag nach Nummer 6.5.1 beizufügen. Ein Gutachten ist nicht erforderlich, wenn der einzelne Schaden auf Projektdatenblatt-Ebene die Grenze von 50 000 Euro brutto nicht übersteigt. Un-

terhalb dieser Grenze sind die Schäden im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen oder nach Nummer 7.7 glaubhaft zu machen. Bei Bestehen einer Versicherung sind die Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung dem Antrag nach Nummer 6.5.1 beizufügen.

b) Nachweis von Einkommenseinbußen

Einkommenseinbußen bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts sind auf Basis eines Gutachtens nach Nummer 3.3.3 nachzuweisen.

6.4

Art und Umfang, Höhe der Leistung

6.4.1

Art und Umfang

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten nach der Nummer 6.4.2. Im Falle von Einkommenseinbußen bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts können nach Maßgaben der Nummern 3.3.3, 3.4.1 und 3.4.2 Buchstaben b) und e) Billigkeitsleistungen gewährt werden. Für Maßnahmen nach Nummer 6.4.2 Satz 2 Buchstaben f) bis k) erfolgt die Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent, im Falle öffentlicher Träger sowie bei nicht-kommunalen Trägern nach Nummer 6.2.1 Buchstabe g) beträgt sie bis zu 100 Prozent. In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sind, können im Rahmen einer vertiefenden Härtefallprüfung höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal 100 Prozent des Schadens.

Im Falle von nicht-kommunalen Trägern nach Nummer 6.2.1 Buchstabe g) ist für grundsätzlich versicherbare Objekte zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung nachzuweisen, dass eine Elementarschadensversicherung (Gebäude, Inventar) für die Zukunft abgeschlossen wurde oder eine solche nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen abgeschlossen werden konnte. Ansonsten reduziert sich die Billigkeitsleistung um 10 Prozent.

6.4.2

Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens alle Maßnahmen zur Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und Schäden nach Nummer 2.1 und zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen nach Nummer 6.1. Dazu zählen auch Maßnahmen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung künftiger Schäden wiedererrichtet werden. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen insbesondere:

- a) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des entstandenen Schadens, inklusive Maßnahmen der Bodenordnung,
- b) Folgekosten, die an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen unabhängig von der Rechtsform des öffentlichen Versorgerunternehmens und den im Einzelfall geltenden Vereinbarungen entstehen, soweit diese zur Schadensbeseitigung notwendig sind,
- c) die Kosten für Abriss- und Aufräumarbeiten einschließlich Entsorgung (inklusive Beseitigung von schädlichen Bodenverunreinigungen),
- d) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungen- und notwendige Ausrüstungsgegenstände und funktionsbezogene Fahrzeuge,
- e) die Projektsteuerung und Koordinierung der Umsetzung des Wiederaufbauplanes sowie für Planung, Projektsteuerung und Koordinierung der Einzelmaßnahmen nebst Erfassung und Dokumentation; das schließt auch die Kosten ein für Leistungen durch Beauftragte für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen,

- f) Sicherung und Wiederherstellung von Anlagen des Hochwasserschutzes im Außenbereich von Gemeinden, einschließlich der Vorarbeiten,
- g) Wiederherstellung von Gewässern im Außenbereich der Gemeinden, einschließlich Grundräumung, Instandsetzung der Ufer sowie der Gewässerbestandteile (wie Ufermauern), soweit diese auch wasserwirtschaftlichen Zielen dienen, Böschungen und Gewässerrandstreifen, der naturnahe Ausbau, Schutzpflanzungen und Wildbachverbauungen sowie die dazugehörenden Vorarbeiten,
- h) Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von überwiegend öffentlichen ländlichen Wegen, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft einschließlich zugehöriger Brückenbauten und Nebenanlagen, die Bestandteil eines Wiederaufbauplanes einer Gebietskörperschaft sind. Gefördert werden befestigte Straßen und Wege, die öffentlich gewidmet sind, die für die Öffentlichkeit als Rad-, Fuß- oder Wanderverbindung öffentlich zugänglich sind, deren Unterhaltungspflicht einer Gebietskörperschaft obliegt oder die sich im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden,
- i) im Zusammenhang mit den Wegemaßnahmen nach dem Buchstaben h) stehende erosionsvermindernde Maßnahmen und die Wiederherstellung von Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes,
- j) die Kosten einer Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und Schäden unmittelbar vor oder während des Starkregen- und Hochwasserereignisses einschließlich dringend erforderlicher temporärer Maßnahmen,
- k) Sicherung und Wiederherstellung sonstiger Infrastruktur im Außenbereich von Kommunen, soweit sie nicht unternehmerischen Bereichen zuzuordnen ist,
- l) die Straßenbeleuchtung und Nebenanlagen, soweit diese zur Schadensbeseitigung notwendig sind,
- m) Haltestellenausstattungen wie Wartehäuschen oder Fahrgastinformationen,
- n) anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes,
- o) in begründeten Fällen auch Kosten für Modernisierungsmaßnahmen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 AufbhV 2021 zwingend erforderlich sind,
- p) Einkommenseinbußen von Unternehmen oder privaten Vermieterinnen und Vermietern nach folgender Berechnung: Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Schadensereignis betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach dem Schadensereignis mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden. Die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet.
- q) Kosten für begleitende Maßnahmen wie Moderation, Beratung, Austausch und Wissensvermittlung,
- r) Kosten für die Erstellung von Gutachten nach Nummer 6.3.3 sowie
- s) Kosten für Fachgutachten und Planungen zur Vorbereitung und Umsetzung von Projekten des Wiederaufbaus einschließlich der Vorbereitung von Maßnahmen zur objektbezogenen Vermeidung künftiger Schäden gemäß Nummer 6.4.2 Satz 2 oder in Bezug auf den zukünftigen Schutz der geschädigten Innenstädte, Ortskerne und verdichtete Quartiere.

6.4.3

Ermittlung auf Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers

Die Kosten nach Nummer 6.1 werden auf der Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers berechnet.

6.4.4

Pauschale für Vereinsinventar

Für Schäden an dem Vereinsinventar wird in der Regel eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale in Höhe von 15 000 Euro gewährt.

6.4.5

Nicht leistungsrelevante Schäden

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 2.2 gelten folgende Schäden als nicht leistungsrelevant:

- a) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden,
- b) an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren,
- c) an und in Gärten von privat genutzten Wohngebäuden einschließlich baulicher Anlagen,
- d) nach Abzug der nicht förderfähigen Ausgaben von den Gesamtausgaben sind von den förderfähigen Ausgaben außerdem die Kostenanteile abzuziehen, die von anderen Trägern zu tragen sind, zum Beispiel bei Kreuzungsmaßnahmen von anderen Kreuzungsbeteiligten, sowie
- e) die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

6.5

Verfahren

6.5.1

Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 30. Juni 2026 grundsätzlich im Online-Förderportal (<https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login>) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an die zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen. Billigkeitsleistungen sind bereits dann möglich, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger glaubhaft macht, dass sie oder er die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und das Schadensgutachten nach Nummer 6.3.3 innerhalb einer im Bewilligungsbescheid festzulegenden Frist vorlegen kann. Um ein zügiges Antragsverfahren zu gewährleisten, können weitere Anforderungen an die Unterlagen durch Erlasse des für den Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den zuständigen Fachressorts geregelt werden.

6.5.2

Antragsverfahren bei mehreren Leistungsempfängenden

Soll ein Vorhaben mit mehreren Leistungsempfängenden gefördert werden, so kann die Förderung nur von einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger beantragt werden. Sie ist von derjenigen oder demjenigen zu beantragen, die oder der dazu beauftragt wird. Die Beauftragung ist im Antrag nach Nummer 6.5.1 nachzuweisen. Die Förderung wird an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger ausgezahlt, die oder der intern den Ausgleich mit den übrigen Leistungsempfängenden durchführt.

6.5.3

Wiederaufbaupläne

6.5.3.1

Wiederaufbaupläne für die kommunale öffentliche Infrastruktur

Zum Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur stellt die Kommune über das Online-Förderportal ([https://](https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login)

www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login) einen Förderantrag und fügt den Wiederaufbauplan nach Muster (Muster-Wiederaufbauplan) bei. Nach der Bewilligung auf Basis des Wiederaufbauplans legt sie für jede ihrer Einzelmaßnahmen ein Projektdatenblatt nach Muster (Muster-Projektdatenblatt) an. Einzelmaßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt ist, können in den Wiederaufbauplan aufgenommen werden. Die Muster werden auf der Internetseite des für den Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Über den Wiederaufbauplan ist ein Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft herbeizuführen. Der Beschluss ist dem Wiederaufbauplan beizufügen.

6.5.3.2

Wiederaufbaupläne für öffentliche Infrastrukturen im Bereich von Wasser, Abwasser, Abfall und Verkehr

Zum Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur im Bereich von Wasser, Abwasser, Abfall und Verkehr außerhalb kommunaler Infrastruktur wie Straßen, Brücken, Durchlässe und Vergleichbares erstellen die Verbände beziehungsweise Verbünde über das Online-Förderportal (<https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login>) einen Förderantrag und fügen den Wiederaufbauplan nach Muster (Muster-Wiederaufbauplan) bei. Nach der Bewilligung auf Basis des Wiederaufbauplans legt sie für jede ihrer Einzelmaßnahmen ein Projektdatenblatt nach Muster (Muster-Projektdatenblatt) an. Die Muster werden auf der Internetseite des für den Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Über den Wiederaufbauplan ist ein Beschluss des jeweiligen Kontrollgremiums herbeizuführen.

6.5.3.3

Wiederaufbau von Infrastrukturen durch nicht-kommunale Träger

Zum Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur erstellt die antragstellende Trägerin oder der antragstellende Träger der Infrastruktur über das Online-Förderportal (<https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login>) einen Förderantrag und fügt den Wiederaufbauplan nach Muster (Muster-Wiederaufbauplan) bei. Nach der Bewilligung auf Basis des Wiederaufbauplans legt sie oder er für jede ihrer oder seiner Einzelmaßnahmen ein Projektdatenblatt nach Muster (Muster-Projektdatenblatt) an. Beantragt die Trägerin oder der Träger nur eine Maßnahme, kann auf den Wiederaufbauplan verzichtet und das ausgefüllte Projektdatenblatt zum Antrag eingereicht werden. Ist Gegenstand eines Antrages zur Förderung des Wiederaufbaus nur ein Projekt, füllt die oder der Antragstellende statt des Uploads des Wiederaufbauplans hier allein das Projektdatenblatt online aus und lädt entsprechende Unterlagen hoch. Die Muster werden auf der Internetseite des für den Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Die Erforderlichkeit des Projektes ist durch die jeweilige Gemeinde, in deren Gebiet der Schaden entstanden ist, oder die zuständige Stelle zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Wiederaufbauplan beziehungsweise dem Projektdatenblatt beizufügen.

6.5.3.4

Allgemeine Anforderungen an die Projektdatenblätter

Neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung, zum Beispiel durch eine Kostenschätzung oder ein Schadensgutachten, und einer Beschreibung des Schadens enthalten die Projektdatenblätter der Wiederaufbaupläne nach den Nummern 6.5.3.1 bis 6.5.3.3 insbesondere Informationen darüber, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist, und ob eine Förderung bereits in früheren Jahren erfolgt ist. Außerdem enthalten die Projektdatenblätter Angaben darüber, ob Versicherungsleistungen, Soforthilfen des Landes Nordrhein-Westfalen oder Leistungen Dritter eingesetzt worden sind oder erwartet werden.

6.5.4

Bewilligungsbehörde und auszahlende Stelle

Die zuständige Bezirksregierung nimmt die Aufgabe der Bewilligungsbehörde für die Billigkeitsleistungen nach Nummer 6 wahr. Bewilligungen müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2030 erteilt werden. Die von der Bezirksregierung geprüften Wiederaufbaupläne sind dem für den Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen. Der zuständigen Bewilligungsbehörde wird für den jeweiligen Wiederaufbauplan ein Wiederaufbaubudget mitgeteilt, welches Grundlage für die Bewilligung der Billigkeitsleistung ist. Die Summe aller Wiederaufbaupläne ergibt das „Wiederaufbauprogramm Nordrhein-Westfalen“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Die NRW.BANK nimmt die Aufgabe der auszahlenden Stelle für die Billigkeitsleistung nach Nummer 6 wahr.

6.5.5

Änderung der Bewilligung

Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers oder im Zuge der Vorlage des Verwendungsnachweises über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Bewilligungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6.5.6

Auszahlung

6.5.6.1

Entsorgungskosten

Am Tag des Versands eines Bewilligungsbescheides an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger wird die Billigkeitsleistung zur Auszahlung in das Bankverfahren gegeben.

6.5.6.2

Wiederaufbaubudgets

Mit der Einreichung eines auf Basis eines bewilligten Wiederaufbauplans erstellten Projektdatenblattes werden 30 Prozent des bewilligten Maßnahmenbudgets unmittelbar ohne tiefergehende fachliche Prüfung zur Auszahlung gegeben. Bei Bewilligung nur einer Maßnahme erfolgt eine Auszahlung in Höhe von 30 Prozent unmittelbar mit der Bescheiderteilung. Satz 1 und 2 gilt auch für bereits erteilte Bewilligungsbescheide; diese werden sukzessive zur Auszahlung in das Bankverfahren gegeben. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger können die Billigkeitsleistungen aus dem bewilligten Wiederaufbaubudget über das Online-Förderportal (<https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login>) bis zur bewilligten Höhe bedarfsgerecht abrufen. In Härtefällen kann eine anteilige Auszahlung einer Billigkeitsleistung bereits dann erfolgen, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde glaubhaft macht, dass der Wiederaufbauplan innerhalb einer festzulegenden Frist vorgelegt wird. Im Falle der Weiterleitung von Billigkeitsleistungen nach Nummer 6.5.3.1 Satz 3 hat die Gemeinde als Erstempfängerin der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger der Billigkeitsleistung aufzugeben, die Inhalte des Bewilligungsbescheides nebst Zweckbindung sowie die zutreffenden Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten.

6.5.6.3

Sonstige Auszahlungen

Billigkeitsleistungen außerhalb der Nummern 6.5.6.1 und 6.5.6.2 werden in zwei Teilen ausgezahlt. Die Billigkeitsleistung wird in Höhe von 50 Prozent am Tag des Versands eines Bewilligungsbescheides an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger zur Auszahlung in das Bankverfahren gegeben. Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Billigkeitsleistung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

6.6.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer abschließenden Belegliste über das Projekt im Rahmen des Wiederaufbauplanes. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger über das Online-Förderportal (<https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login>) bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelauszahlungen sind von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren. Bei denkmalpflegerischem Mehraufwand bestätigt die Untere Denkmalbehörde der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme, dass der denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand angefallen ist. Diese Bestätigung ist von der Leistungsempfängerin oder von dem Leistungsempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es finden Stichprobenprüfungen insbesondere der Beleglisten, der Originalbelege, im Falle von Unternehmen nach Nummer 6.2.1 Buchstabe b) bis g) auch der Einkommenseinbußen durch die dafür zuständige Bewilligungsbehörde statt. Bei Billigkeitsleistungen für gesondert beantragte Entsorgungskosten sowie für Vereinspauschalen ist ein Nachweis nicht erforderlich.

7

Allgemeine Förderbestimmungen

7.1

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich, sofern die Maßnahme nicht vor dem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem das Schadensereignis eingetreten ist, nicht jedoch vor dem 1. Juli 2021.

7.2

Spenden und Leistungen Dritter

Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie. Dies gilt nicht für Spenden, die für die Wiederbeschaffung des eigenen Hausrats empfangen und verwendet wurden. Bei Anträgen zur Beseitigung eines Gebäudeschadens nach Nummer 4 werden erhaltene Spenden immer auf den Eigenanteil angerechnet. Eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger ist zur Angabe im Rahmen der Antragstellung verpflichtet. Dabei kann die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger jedoch Spenden und Versicherungsleistungen auf die von ihm zu erbringenden Eigenmittel anrechnen. In diesen Fällen werden die Versicherungsleistungen erst dann auf die Förderung angerechnet, wenn sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation des Schadens ergeben würde. Insbesondere Leistungen aufgrund von Versicherungsverträgen müssen auch über den Eigenanteil hinaus vorrangig und vollständig in Anspruch genommen werden. Für den Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, Fischerei und Aquakultur sind Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen bereits vom überprüften Schadenswert abzuziehen.

7.3

Berücksichtigung von geleisteten Soforthilfen

Hat die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger zuvor bereits für denselben Schaden Billigkeitsleistungen nach

- a) dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung von Schäden der Unternehmen, Gewerbetreibende und freiberuflich und selbständig Tätigen durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021“ vom 22. Juli 2021 (GV. NRW. S. 478b),

- b) dem Runderlass des Ministeriums des Innern „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erlittenen Schäden“ vom 22. Juli 2021 (GV. NRW. S 479b) oder
- c) dem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinien von Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der ersten Instandsetzung kommunaler Infrastruktur, Räumung und Reinigung aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021“ vom 22. Juli 2021 (GV. NRW. S. 487b)

erhalten, werden diese auf die Förderung angerechnet.

7.4

Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Bemessung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der etwaigen Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

7.5

Wiederaufbau technischer Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung

Sofern dies technisch möglich und zur Vermeidung künftiger Schäden erforderlich ist, sollen technische Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 3 im Rahmen der Schadensbeseitigung entweder an einem hochwassersicheren Standort installiert oder so ausgeführt werden, dass die Anlage oder die besonders schadensgefährdeten Anlagenteile bei einem zukünftigen Hochwasserereignis innerhalb kurzer Zeit aus- und anschließend funktionsfähig wieder eingebaut werden können.

7.6

Schadensmindernde Maßnahmen an baulichen Anlagen

Bauliche Maßnahmen sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 3 so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden. Ist wahrscheinlich, dass ein zukünftiges Hochwasser wiederkehrend erhebliche Schäden verursacht, werden auch Maßnahmen zum Wiederaufbau an anderer Stelle gefördert, ohne dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger in eine materiell bessere Lage versetzt wird als sie oder er sich vor dem Schadensereignis befunden hat. In diesem Fall wird die Förderung anhand des tatsächlich entstandenen Schadens bemessen.

7.7

Glaubhaftmachung

Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann mit Ausnahme in Fällen der nach Nummer 3.3.3 vorgesehenen Begutachtung durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Belege und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen, insbesondere bei Schäden von großem Umfang, sind dadurch nicht ausgeschlossen.

7.8

Allgemeine Nebenbestimmungen für Förderungen

Die als Anlage 2 zu dieser Richtlinie beigefügte ANBest-Wiederaufbau ist, soweit davon in den Nummern 3 bis 6 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, unverändert dem Bewilligungsbescheid beizufügen.

7.9

Kumulation

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann mit anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Vorhaben, bei Leistungen nach Nummer 3 die beihilfefähigen Kosten, nicht übersteigen.

Die Kumulierungsregeln des Artikel 8 AGVO sind zu beachten. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie oder er zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen oder Spenden erhält.

7.10

Verbleibefrist für nach dieser Richtlinie gefördertes Anlagevermögen

Für nach den Nummern 4 bis 6 gewährte Billigkeitsleistungen für Anlagevermögen gilt eine Verbleibefrist bei der Leistungsempfängerin oder bei dem Leistungsempfänger von fünf Jahren. Dies gilt nicht für selbst nutzende Eigentümerinnen und Eigentümer sowie private Vermieterinnen und Vermieter. Dies gilt ebenfalls nicht für kommunale Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger nach Nummer 6.2.1 Buchstabe a) bis c) und h) und für Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger, denen Pauschalen nach Nummer 6.4.4 gewährt werden.

7.11

Vorhaben, die bereits gefördert wurden

Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Gewährung von Billigkeitsleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch der Leistungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.

7.12

Zweckbindungsfristen und Arbeitsplatzziele der GRW-Förderung sowie Breitbandförderprojekte

Sofern es sich um Schäden an Wirtschaftsgütern oder an der Infrastruktur handelt, die bereits eine GRW-Förderung erhalten haben, deren Zweckbindungsfristen zum Zeitpunkt des Eintritts des Hochwasserschadens noch nicht abgelaufen waren und für deren Ersatz erneut Förderung gewährt wird, greifen die mit der GRW-Förderung verbundenen Auflagen an Zweckbindungsfristen und Arbeitsplatzzielen. Bei gewerblichen Unternehmen ist dabei die noch verbleibende Frist bezüglich Zweckbindung und Besetzung der Arbeitsplätze ab dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit möglich ist: Bei wirtschaftsnaher Infrastruktur ist mindestens die noch verbleibende Zweckbindungsfrist nach Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit anzuhängen.

Sofern es sich um Schäden an Infrastrukturen im Rahmen oder im Zusammenhang eines Breitbandförderprojektes handelt, deren Zweckbindungsfristen zum Zeitpunkt des Eintritts des Hochwasserschadens noch nicht abgelaufen waren sowie für deren Ersatz erneut Förderung im Rahmen des Aufbauhilfefonds 2021 gewährt wird, greifen die mit der Breitbandförderung verbundenen Auflagen und Bedingungen.

7.13

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Die Bewilligungsbehörden und die im Antragsverfahren eingebundenen Stellen sind befugt, die zum Zwecke des Antragsverfahrens erforderlichen Daten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist. Die Bewilligungsbehörden und die Auszahlungsstelle sind befugt, die erforderlichen Daten auch durch Abfragen bei öffentlichen Stellen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, bei

Grundbuchämtern und bei den die Handelsregister führenden Stellen zu erheben.

7.14

Elektronische Durchführung des Verwaltungsverfahrens

Das Antragsverfahren sowie das Bewilligungsverfahren werden entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich elektronisch durchgeführt.

7.15

Unbillige Härten

Über die in den Nummern 4 bis 6 getroffenen Regelungen hinaus kann im Einzelfall eine Förderung erfolgen, soweit dies erforderlich ist, um nach Sinn und Zweck dieser Richtlinie oder einzelner ihrer Regelungen nicht anders abwendbare unbillige Härten zu vermeiden.

Die Art, Höhe und Ausgestaltung der Förderung ist nach pflichtgemäßem Ermessen so zu bestimmen, dass die nicht anders abwendbare unbillige Härte auf das Maß einer zumutbaren Härte gemindert wird. Eine Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Bewilligungsbehörde im Rahmen des Antragsverfahrens im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 29. November 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass „Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ vom 29. Juni 2023 (n. v.) außer Kraft.

Anlage 1 zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen
Gebietskulisse für die von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen¹

Gemeinde	Kreis	Regierungsbezirk
Aachen, Stadt	Städteregion Aachen	Köln
Aldenhoven	Kreis Düren	Köln
Alfter	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Alsdorf	Städteregion Aachen	Köln
Altena	Märkischer Kreis	Arnsberg
Arnsberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Attendorn	Kreis Olpe	Arnsberg
Bad Honnef	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Bad Münstereifel	Kreis Euskirchen	Köln
Baesweiler	Städteregion Aachen	Köln
Balve	Märkischer Kreis	Arnsberg
Bedburg	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Bergheim	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Bergisch Gladbach	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
Bergkamen	Kreis Unna	Arnsberg
Bergneustadt	Oberbergischer Kreis	Köln
Blankenheim	Kreis Euskirchen	Köln
Bochum	Bochum	Arnsberg
Bönen	Kreis Unna	Arnsberg
Bonn	Bonn	Köln
Bornheim	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Bottrop	Bottrop	Münster
Breckerfeld	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Brilon	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Brüggen	Kreis Viersen	Düsseldorf
Brühl	Rhein-Erft-Kreis	Köln

¹ In begründeten Einzelfällen kann nach erfolgter Prüfung der Betroffenheit durch das für Städtebau zuständige Ministerium eine Berücksichtigung auch außerhalb dieser Gebietskulisse erfolgen.

Gemeinde	Kreis	Regierungsbezirk
Burscheid	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
Castrop-Rauxel	Kreis Recklinghausen	Münster
Dahlem	Kreis Euskirchen	Köln
Dormagen	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Dortmund	Dortmund	Arnsberg
Drolshagen	Kreis Olpe	Arnsberg
Duisburg	Duisburg	Düsseldorf
Düren, Stadt	Kreis Düren	Köln
Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
Eitorf	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Elsdorf	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Engelskirchen	Oberbergischer Kreis	Köln
Ennepetal	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Erftstadt	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Erkelenz	Kreis Heinsberg	Köln
Erkrath	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Eschweiler	Städteregion Aachen	Köln
Eslohe	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Essen	Essen	Düsseldorf
Euskirchen, Stadt	Kreis Euskirchen	Köln
Finnentrop	Kreis Olpe	Arnsberg
Frechen	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Fröndenberg/Ruhr	Kreis Unna	Arnsberg
Gangelt	Kreis Heinsberg	Köln
Geilenkirchen	Kreis Heinsberg	Köln
Gevelsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Gummersbach	Oberbergischer Kreis	Köln
Haan	Kreis Mettmann	Düsseldorf

Gemeinde	Kreis	Regierungsbezirk
Hagen	Hagen	Arnsberg
Halver	Märkischer Kreis	Arnsberg
Hattingen	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Heiligenhaus	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Heimbach	Kreis Düren	Köln
Heinsberg, Stadt	Kreis Heinsberg	Köln
Hellenthal	Kreis Euskirchen	Köln
Hemer	Märkischer Kreis	Arnsberg
Hennef (Sieg)	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Herdecke	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Herne	Herne	Arnsberg
Herscheid	Märkischer Kreis	Arnsberg
Herzogenrath	Städteregion Aachen	Köln
Hilden	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Holzwickede	Kreis Unna	Arnsberg
Hückelhoven	Kreis Heinsberg	Köln
Hückeswagen	Oberbergischer Kreis	Köln
Hürtgenwald	Kreis Düren	Köln
Hürth	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Inden	Kreis Düren	Köln
Iserlohn	Märkischer Kreis	Arnsberg
Jüchen	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Jülich	Kreis Düren	Köln
Kaarst	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Kall	Kreis Euskirchen	Köln
Kamen	Kreis Unna	Arnsberg
Kerpen	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Kierspe	Märkischer Kreis	Arnsberg
Kirchhundem	Kreis Olpe	Arnsberg

Gemeinde	Kreis	Regierungsbezirk
Köln	Köln	Köln
Königswinter	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Korschenbroich	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Kreuzau	Kreis Düren	Köln
Kürten	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
Langenfeld (Rhld.)	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Langerwehe	Kreis Düren	Köln
Leichlingen (Rhld.)	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
LenneStadt	Kreis Olpe	Arnsberg
Leverkusen	Leverkusen	Köln
Lindlar	Oberbergischer Kreis	Köln
Linnich	Kreis Düren	Köln
Lohmar	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Lüdenscheid	Märkischer Kreis	Arnsberg
Lünen	Kreis Unna	Arnsberg
Marienheide	Oberbergischer Kreis	Köln
Marsberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Mechernich	Kreis Euskirchen	Köln
Meckenheim	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Meerbusch	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Meinerzhagen	Märkischer Kreis	Arnsberg
Menden	Märkischer Kreis	Arnsberg
Merzenich	Kreis Düren	Köln
Meschede	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Mettmann, Stadt	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Mönchengladbach	Mönchengladbach	Düsseldorf
Monheim am Rhein	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Monschau	Städteregion Aachen	Köln
Morsbach	Oberbergischer Kreis	Köln

Gemeinde	Kreis	Regierungsbezirk
Much	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Düsseldorf
Münster	Münster	Münster
Nachrodt-Wiblingwerde	Märkischer Kreis	Arnsberg
Nettersheim	Kreis Euskirchen	Köln
Neuenrade	Märkischer Kreis	Arnsberg
Neunkirchen-Seelscheid	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Neuss, Stadt	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Nideggen	Kreis Düren	Köln
Niederkassel	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Niederkrüchten	Kreis Viersen	Düsseldorf
Niederzier	Kreis Düren	Köln
Nörvenich	Kreis Düren	Köln
Nümbrecht	Oberbergischer Kreis	Köln
Oberhausen	Oberhausen	Düsseldorf
Odenthal	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
Olpe, Stadt	Kreis Olpe	Arnsberg
Overath	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
Plettenberg	Märkischer Kreis	Arnsberg
Pulheim	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Radevormwald	Oberbergischer Kreis	Köln
Ratingen	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Recklinghausen, Stadt	Kreis Recklinghausen	Münster
Reichshof	Oberbergischer Kreis	Köln
Remscheid	Remscheid	Düsseldorf
Rheinbach	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Roetgen	Städteregion Aachen	Köln
Rommerskirchen	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Rösrath	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln

Gemeinde	Kreis	Regierungsbezirk
Ruppichteroth	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Sankt Augustin	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Schalksmühle	Märkischer Kreis	Arnsberg
Schleiden	Kreis Euskirchen	Köln
Schmallenberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Schwelm	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Schwerte	Kreis Unna	Arnsberg
Selfkant	Kreis Heinsberg	Köln
Selm	Kreis Unna	Arnsberg
Siegburg	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Simmerath	Städteregion Aachen	Köln
Solingen	Solingen	Düsseldorf
Sprockhövel	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Steinfurt, Stadt	Kreis Steinfurt	Münster
Stolberg (Rhld.)	Städteregion Aachen	Köln
Sundern	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Swisttal	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Titz	Kreis Düren	Köln
Troisdorf	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Übach-Palenberg	Kreis Heinsberg	Köln
Unna, Stadt	Kreis Unna	Arnsberg
Velbert	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Vettweiß	Kreis Düren	Köln
Wachtberg	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Waldbröl	Oberbergischer Kreis	Köln
Waldfeucht	Kreis Heinsberg	Köln
Wassenberg	Kreis Heinsberg	Köln
Wegberg	Kreis Heinsberg	Köln
Weilerswist	Kreis Euskirchen	Köln

Gemeinde	Kreis	Regierungsbezirk
Wenden	Kreis Olpe	Arnsberg
Werdohl	Märkischer Kreis	Arnsberg
Wermelskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
Werne	Kreis Unna	Arnsberg
Wesseling	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Wetter (Ruhr)	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Wickede	Kreis Soest	Arnsberg
Wiehl	Oberbergischer Kreis	Köln
Willich	Kreis Viersen	Düsseldorf
Windeck	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Wipperfürth	Oberbergischer Kreis	Köln
Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Wülfrath	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Wuppertal	Wuppertal	Düsseldorf
Würselen	Städteregion Aachen	Köln
Zülpich	Kreis Euskirchen	Köln

Anlage 2 zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen Allgemeine Nebenbestimmungen für Billigkeitsleistungen zur Projektförderung zur Beseitigung der Hochwasserschäden aus Juli 2021 (ANBest-Wiederaufbau)

Die ANBest-Wiederaufbau enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VwVfG NRW genannt, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Billigkeitsleistung
- Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
- Nummer 4 Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers
- Nummer 5 Nachweis der Verwendung
- Nummer 6 Prüfung der Verwendung
- Nummer 7 Erstattung der Billigkeitsleistung, Verzinsung
- Nummer 8 Publizität

1

Anforderung und Verwendung der Billigkeitsleistung

1.1

Die Billigkeitsleistung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Versicherungsleistungen, Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers sind als Deckungsmittel für mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Für Unternehmen sind sie auch als Deckungsmittel für die geltend gemachten Wertminderungen und Einkommenseinbußen einzusetzen.

1.3

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

1.4

Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Förderzweck mit der bewilligten Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist.

1.5

Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Förderzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Billigkeitsleistung. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen, werden - auch bei Erhöhung und nachträglichem Hinzutritt - auf die Eigenmittel der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers angerechnet. Sie werden nur dann auf die Billigkeitsleistung angerechnet, soweit sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation der Schäden ergeben würde.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1 Nichtöffentliche Auftraggeber

Aufträge sind nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind drei Angebote einzuholen. Soweit das nicht möglich ist, ist dies zu dokumentieren. Bei Aufbauhilfen für Privathaushalte und private Vermieterinnen und Vermieter ist ein Angebot ausreichend. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Für einzelne Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden.

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags ist die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.2 Öffentliche Auftraggeber

Ist die Leistungsempfängerin eine Gemeinde, eine Hochschule, eine Bundesforschungseinrichtung oder eine sonstige Einrichtung des öffentlichen Rechts, für die spezielle vergaberechtliche Vorgaben gelten, sind diese zu beachten. Verpflichtungen der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers als Auftraggeberin oder als Auftraggeber nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung und die verpflichtende Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 bleiben unberührt. Bezüglich bestehender Erleichterungen wird auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten“ vom 17. August 2021 - Az IB6-20602-011.- verwiesen.

4

Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde Mitteilung zu erstatten, wenn

- a) sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten, insbesondere Versicherungsentschädigungen, erhält,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- c) sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der bewilligten Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist, oder
- d) ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

5

Nachweis der Verwendung

5.1

Die Verwendung der Billigkeitsleistung ist von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nachzuweisen. Der dafür erforderliche ordnungsgemäß erstellte Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen (Verwendungsnachweis).

5.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.3

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen im Sinne der Nummer 1.2 und alle damit zusammenhängenden Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste nach Anlage 5 zu Nummer 10.2 der VV zu § 44 LHO). Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam nach Nummer 1.1 verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

5.4

Bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nummer 5.3) aus einer summarischen Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen.

5.5

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und den Verwendungszweck.

5.6

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die Originalbelege (Einzahlungs- und Auszahlungsbelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Billigkeitsleistung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 6.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) (BMF-Schreiben vom 28. November 2019 - IV A 4 - S 0316/19/10003 :001 – DOK 2019/0962810) entspricht. Hinweis: Bei Verstößen gegen die Aufbewahrungspflicht kann es im Rahmen einer nachträglichen Prüfung und

Nichterweislichkeit der Angaben zu einer Kürzung und zu einer Aufforderung zur Erstattung der Billigkeitsleistung kommen.

6

Prüfung der Verwendung

6.1

Die Landesregierung oder ein durch sie beauftragter Dritter sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Billigkeitsleistung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.2

Die zuständigen Behörden des Landes oder des Bundes, der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen.

6.3

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen, soweit die Billigkeitsleistung ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union geleistet werden.

7

Erstattung der Billigkeitsleistung, Verzinsung

7.1

Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

7.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- b) die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- c) die Billigkeitsleistung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- d) nach Nummer 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

7.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 4) nicht rechtzeitig nachkommt.

7.4

Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

7.5

Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 Euro nicht übersteigt. Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend.

8**Publizität**

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Bauschildern) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Bundesrepublik Deutschland angemessen hin.

**Anlage 3 zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen
Besondere Nebenbestimmungen für Billigkeitsleistungen an Unternehmen zur
Beseitigung der Hochwasserschäden aus Juli 2021 zu Nummer 3.5.2 Satz 2 (BNBest-
Wiederaufbau Unternehmen)**

Die BNBest-Wiederaufbau Unternehmen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VwVfG NRW genannt, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Billigkeitsleistung
- Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben für Reparaturen und Gutachten, der Wertminderungen oder der Einkommenseinbußen
- Nummer 3 Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers
- Nummer 4 Nachweis der Verwendung
- Nummer 5 Prüfung der Verwendung
- Nummer 6 Erstattung der Billigkeitsleistung, Verzinsung
- Nummer 7 Publizität

1

Anforderung und Verwendung der Billigkeitsleistung

1.1

Die Billigkeitsleistung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Versicherungsleistungen, Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden, und der Eigenanteil der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers sind als Deckungsmittel für mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben wie auch als Deckungsmittel für die geltend gemachten Wertminderungen und Einkommenseinbußen einzusetzen.

1.3

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

1.4

Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Förderzweck mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist.

1.5

Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben für Reparaturen und Gutachten, der Wertminderungen oder der Einkommenseinbußen

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Antrag angegebenen Ausgaben für Reparaturen und Gutachten so ermäßigt sich die Billigkeitsleistung. Die Billigkeitsleistung ermäßigt sich

auch, wenn sich die Begutachtung der Wertminderungen und Einkommenseinbußen ändert. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen, werden - auch bei Erhöhung und nachträglichem Hinzutritt - auf die Eigenmittel der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers angerechnet. Sie werden nur dann auf die Förderung angerechnet, soweit sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation der Schäden ergeben würde.

3

Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der NRW.BANK Mitteilung zu erstatten, wenn

- a) sie oder er nach Vorlage des Antrags weitere Leistungen (insbesondere auch Zuwendungen) für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten, insbesondere Versicherungsentschädigungen, erhält,
- b) sich sonstige für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der bewilligten Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist,
- d) ein gesellschaftsrechtliches Liquidationsverfahren oder ein Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder
- e) der eigene Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt wird.

4

Nachweis der Verwendung

4.1

Die Verwendung der Billigkeitsleistung ist von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nachzuweisen. Der dafür erforderliche ordnungsgemäß erstellte Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der NRW.BANK vorzulegen (Verwendungsnachweis).

4.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zur Wiederaufnahme des Betriebes in Nordrhein-Westfalen, einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben für Reparaturen und Gutachten sowie einer abschließenden Aufstellung der Einkommenseinbußen und der Wertverluste.

4.3

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen im Sinne der Nummer 1.2 und alle damit zusammenhängenden Ausgaben für Reparaturen und Gutachten enthalten. Dem Nachweis über die Reparaturkosten und die Kosten für die Gutachten ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger, Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam nach Nummer 1.1 verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

4.4

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und den Verwendungszweck.

4.5

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die Originalbelege (Einzahlungs- und Auszahlungsbelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Billigkeitsleistung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche Nummer 5.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) (BMF-Schreiben vom 28. November 2019 - IV A 4 - S 0316/19/10003 :001 – DOK 2019/0962810) entspricht.

Hinweis: Bei Verstößen gegen die Aufbewahrungspflicht kann es im Rahmen einer nachträglichen Prüfung und Nichterweislichkeit der Angaben zu einer Kürzung und zu einer Aufforderung zur Erstattung der Billigkeitsleistung kommen.

5

Prüfung der Verwendung

5.1

Die NRW.BANK und die Landesregierung oder durch sie beauftragte Dritte sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Billigkeitsleistung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5.2

Die zuständigen Behörden des Landes oder des Bundes, der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen.

5.3

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen, soweit die Billigkeitsleistung ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet wurde.

6

Erstattung der Billigkeitsleistung, Verzinsung

6.1

Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

6.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- b) die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- c) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- d) nach Nummer 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Begutachtung der Wertminderungen oder Einkommenseinbußen eingetreten ist.

6.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 3) nicht rechtzeitig nachkommt.

6.4

Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

7

Publizität

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Bauschildern) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Bundesrepublik Deutschland angemessen hin.

631

**Richtlinie
zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem
Engagement bei der Gewährung
von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministerpräsidenten,
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie,
des Ministeriums der Finanzen,
des Ministeriums des Innern,
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration,
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
des Ministeriums für Schule und Bildung,
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung,
des Ministeriums der Justiz,
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr,
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz und
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
– 102/BE –

Vom 25. Oktober 2023

1

Rechtsgrundlage

Nach Nummer 2.4.2 der VV zu § 44 LHO – Teil I – VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich – beziehungsweise nach Nummer 2.3.3 der VVG zu § 44 LHO – Teil II – VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – kann bürgerschaftliches Engagement nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien berücksichtigt werden.

2

Gegenstand der Förderung

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder juristische Person einbezogen werden.

3

Voraussetzung für die Berücksichtigung

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung, zum Beispiel Aufsichtsrat oder Geschäftsführung, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

4

Art und Umfang, Grenze der Anerkennung

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt Berücksichtigung finden.

4.1

Jede geleistete Arbeitsstunde kann pauschal in Höhe von 20 Euro angesetzt werden.

4.2

Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das für die Zuwendung zuständige Ministerium auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.

4.3

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

4.4

Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen der oder des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung bein-

halten und sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger gegenzuzeichnen.

5

Ressortspezifische Besonderheiten

Ressortspezifische Besonderheiten einer Zuwendung im Zusammenhang mit dieser Richtlinie sind von dem jeweils zuständigen Ministerium in Absprache mit dem Ministerium der Finanzen sowie gegebenenfalls mit der Bewilligungsbehörde gesondert zu regeln.

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses treten

- a) die „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Februar 2018 (MBL NRW. S. 86), die durch Runderlass vom 21. November 2022 (MBL NRW. S. 978) geändert worden ist,
- b) die „Richtlinien zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration“ vom 13. Oktober 2022 (MBL NRW. S. 978),
- c) die „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ vom 22. Juli 2022 (MBL NRW. S. 654),
- d) die „Richtlinien zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung“ vom 27. August 2023 (Abl. NRW. 09/23) sowie
- e) die „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft“ vom 4. Dezember 2019 (MBL NRW. S. 783), die durch Runderlass vom 12. Dezember 2022 (MBL NRW. S. 1040) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 1522

702

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Steigerung der Ressourceneffizienz und
Circular Economy in der gewerblichen
Wirtschaft und im Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen
(FöRL Ressourceneffizienz und Circular Economy)**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 5. Dezember 2023

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 2 Gegenstand der Förderung
 - 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
 - 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen
 - 6 Verfahrensregelungen
 - 7 Inkrafttreten
- Anhang I – Begriffserklärungen

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Ziel dieser Richtlinie ist es, die gewerbliche Wirtschaft und das Handwerk bei der Steigerung der Ressourceneffizienz und der Transformation zu einer Circular Economy (CE) zu unterstützen, um so den ökonomischen, ökologischen und sozialen Strukturwandel sowie die Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Lebens- und Umweltqualität in Nordrhein-Westfalen zu verbessern, die Wettbewerbsposition der Unternehmen zu steigern und Nordrhein-Westfalen als Standort für eine umweltschonende und ressourceneffiziente Produktionsweise und nachhaltiges Wirtschaften auszubauen und auf dem hohen Niveau zu halten.

Die Zuwendungen sollen die Empfängerinnen und Empfänger dazu veranlassen, den Blick auf eine ressourceneffiziente und zirkuläre Wirtschaftsweise zu richten und Vorhaben oder Tätigkeiten vorzunehmen, die andernfalls überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfang durchgeführt werden.

1.2

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445), die durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBl. NRW. S. 675) geändert worden sind,
- b) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1) geändert worden ist, (Im Folgenden De-minimis-Verordnung),
- c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) (im Folgenden Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) und
- d) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung), (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).

Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 sind die EU-spezifischen Fördervorschriften sowie die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE/JTF-Programm NRW vom 7. November 2023 (MBl. NRW. S. 1322) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden EFRE/JTF RRL NRW, vorrangig gegenüber dieser Richtlinie anzuwenden.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4

Begriffsbestimmungen im Sinn dieser Richtlinie sind in Anlage 1 aufgeführt.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Ausgaben für neue und innovative Technologien zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft gemäß Artikel 47 bzw. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Die geplante Technologie wird noch nicht großtechnisch angewendet bzw. bekannte Techniken werden erstmals in einer neuen verfahrenstechnischen Kombination zum Einsatz kommen.

Zuwendungen werden für die folgenden Arten von Investitionen gewährt:

- a) Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durch eine oder beide der folgenden Maßnahmen:
 - (aa) eine Nettoreduzierung des Ressourcenverbrauchs bei der Erzeugung einer bestimmten Produktionsmenge im Vergleich zu einem vom Empfänger angewandten bereits bestehenden Produktionsverfahren oder im Vergleich zu in Artikel 47 Absatz 7 AGVO aufgeführten anderen möglichen Vorhaben oder Tätigkeiten.
 - (bb) die Ersetzung primärer Roh- oder Ausgangsstoffe durch sekundäre (wiederverwendete oder zurückgewonnene, einschließlich rezyklierte) Rohstoffe oder Ausgangsstoffe;

Der Ressourcenverbrauch beinhaltet alle verbrauchten materiellen Ressourcen mit Ausnahme von Energie. Seine Verringerung wird durch Messung oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Durchführung der Beihilfemaßnahme bestimmt, wobei etwaige Anpassungen an externe Bedingungen, die den Ressourcenverbrauch beeinflussen können, zu berücksichtigen sind;

- b) Investitionen in die Vermeidung und Verringerung des Abfallaufkommens, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Dekontaminierung und das Recycling des vom Empfänger erzeugten Abfalls oder Investitionen in die Vorbereitung der Wiederverwendung, die Dekontaminierung und das Recycling des von Dritten erzeugten Abfalls, der andernfalls nicht verwendet, beseitigt, einer niedrigeren Stufe der in Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallhierarchie entsprechend oder weniger ressourceneffizient behandelt würde oder zu einer geringeren Qualität des Recycling-Outputs führen würde;
- c) Investitionen in die Sammlung, Sortierung, Dekontaminierung, Vorbehandlung und Behandlung anderer Produkte, Materialien oder Stoffe, die vom Empfänger oder von Dritten erzeugt werden und andernfalls nicht verwendet oder weniger ressourceneffizient verwertet würden;
- d) Investitionen in die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfällen mit Blick auf dessen Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling.

Gemäß Artikel 47 Absätze 3 und 6 AGVO sind Zuwendungen für auf Energieerzeugung ausgerichtete Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsverfahren bzw. für Investitionen in Technologien, die unionsweit Gegenstand bereits rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind, nicht zuwendungsfähig.

Gemäß Artikel 47 Absatz 10 AGVO

- werden für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen erfüllt werden, keine Zuwendungen gewährt.
- werden Zuwendungen für Investitionen gewährt, die auf die Erfüllung von angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen abzielen, sofern die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen wird.

Bei Anwendung des Artikel 17 AGVO muss die Investitionsmaßnahme im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, dem Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen,

oder der grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind, stehen; wenn eine der vorgenannten Alternativen vorliegt, liegt eine sog. Erstinvestition vor. Eine Ersatzinvestition, die sich als Gegenteil einer Erstinvestition definiert, stellt somit keine Investition dar.

2.2

Ausgaben für Beratungen zur Ressourceneffizienz und Circular Economy in Unternehmen gemäß Artikel 18 AGVO bzw. gemäß der De-minimis-Verordnung.

Mit unabhängigen Beratungen sollen innovative Strategien zur Steigerung der Ressourceneffizienz und zur Umsetzung einer Circular Economy in Unternehmen implementiert und so die Transformationen zu einer Circular Economy unterstützt werden. Die Beratungen sollen Investitionen vorbereiten und es den Unternehmen ermöglichen Chancen für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung zu erkennen und umzusetzen.

Zum Einsatz können eingeführte Beratungsmethoden kommen, die geeignet sind, das Ziel der Einsparung von Ressourcen und Energien sowie die Transformation zu einer Circular Economy zu gewährleisten durch:

- Identifizierung von Potentialen,
- Entwicklung und Bewertung von Maßnahmen beziehungsweise
- Analyse von Produkten und Geschäftsmodellen nach ecodesign bzw. circular design-Gesichtspunkten
- Schließung von Stoffkreisläufen im Sinne einer Circular Economy beziehungsweise
- Unterstützung der Umsetzungsbegleitung für Investitionen in die digitale Transformation.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 werden gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz sowie der Einkommensteuerrichtlinien, in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn die zu fördernde Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen liegt.

Zuwendungen mit Mitteln der europäischen Union werden nur kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gewährt, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2, 3 und 5 AGVO.

Im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung oder einer Organschaft verbundener Unternehmen ist bei Investitionen derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Fördergebiet nutzt.

Im Fall von steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltungen müssen Besitz- und Betriebsgesellschaft einen gemeinsamen Antrag stellen.

3.2

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden. Die Unternehmen haben darüber eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen.

3.3

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstaben a bis e AGVO zutrifft.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Regelungen für die einzelnen oben benannte Fördergegenstände:

4.1.1

Für die Förderung von Ausgaben für neue und innovative Technologien nach Nummer 2.1 gilt:

In Fällen, in denen die Investitionsmaßnahme der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IED-Richtlinie) unterliegen, können die Merkblätter Beste verfügbare Techniken – (BVT) zur europäischen IED-Richtlinie als Abgrenzungshilfe für innovative Maßnahmen dienen.

Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Regelungen:

- a) Die Zuwendung befreit Unternehmen, die Abfall erzeugen, weder von Kosten oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Abfallbehandlung, die sie nach Unionsrecht oder nationalem Recht einschließlich Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung tragen bzw. erfüllen müssen, noch von Kosten, die als normale Kosten für ein Unternehmen anzusehen sind (vgl. Artikel 47 Absatz 4 AGVO).
- b) Die Zuwendung darf keinen Anreiz für die Erzeugung von Abfall oder einen höheren Ressourcenverbrauch bieten (vgl. Artikel 47 Absatz 5 AGVO).

Zur Bilanzierung der mit der neuen und innovativen Technologie einhergehenden CO₂-Einsparungen hat der Antragsteller das rein online verfügbare, browserbasierte ecocockpit-Tool (<https://ecocockpit.de/>) anzuwenden.

4.1.2

Für die Förderung von Ausgaben für die Ressourceneffizienzberatungen nach Nr. 2.2 gilt:

Es muss sich bei den Beratungen um Dienstleistungen handeln, die nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung (Artikel 18 Absatz 4 AGVO).

4.2

Gemäß Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr kann im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausföhrung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

4.3

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag vollständig gestellt haben. Entsprechend Nr. 3.2.1 VV zu § 44 LHO ist ein Finanzierungskonzept bei Antragstellung vorzulegen, dass eine gesicherte Gesamtfinanzierung darlegt.

Ein Beginn der Arbeiten in dem vorgenannten Sinne ist schon dann gegeben, wenn der Zuwendungsempfänger vor Stellung des schriftlichen Antrags eine rechtsverbindliche und bedingungslose Bestellung im Hinblick auf das betreffende Vorhaben getätigt hat. Hohe Rücktrittskosten, die der Zuwendungsempfänger im Einzelfall zu gewärtigen hat, sind nicht geeignet, eine andere Beurteilung zu rechtfertigen.

Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Ausgaben des Vorhabens, Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

5

Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Zuschuss auf dem Weg der Anteilsfinanzierung.

5.3

Höhe der Zuwendungen

5.3.1

Zuschuss für neue und innovative Technologien nach Nr. 2.1

5.3.1.1

Der Zuschuss für Investitionen in neue, innovative Technologien zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und in innovative Maßnahmen zur Transformation zu einer Circular Economy beträgt für:

- Kleine Unternehmen bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben gemäß Artikel 47 AGVO oder bis 20 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben gemäß Artikel 17 AGVO,
- Mittlere Unternehmen bis zu 50 Prozent, der zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben gemäß Artikel 47 AGVO oder bis 10 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben gemäß Artikel 17 AGVO,
- Große Unternehmen bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben gemäß Artikel 47 AGVO.

Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 4 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt. Die Bagatellgrenze für die Gewährung einer Zuwendung liegt bei 25 000 Euro Zuschuss.

Zuwendungsfähig gemäß Artikel 47 AGVO sind die Investitionsmehrausgaben, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit ergeben, die weniger umweltfreundlich sind, d. h. aus einem Vergleich mit einer der folgenden Situationen:

- einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren und ohne Beihilfe realistischen Investition in ein neues oder bereits bestehendes Produktionsverfahren, mit der nicht dasselbe Maß an Ressourceneffizienz erreicht wird;
- einem kontrafaktischen Szenario, bei dem die Abfallbehandlung entsprechend einer niedrigeren Stufe der in Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/genannten Abfallhierarchie oder eine weniger ressourceneffiziente Behandlung des Abfalls, anderer Produkte, Materialien oder Stoffe stattfindet;
- einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren Investition in einen herkömmlichen Produktionsprozess, bei dem primäre Roh- oder Ausgangsstoffe eingesetzt werden, wobei das hergestellte (wiederverwendete oder recycelte) Sekundärprodukt und das Primärprodukt technisch und wirtschaftlich gegeneinander substituierbar sind. (vgl. Artikel 47 Absatz 7 AGVO)

In allen aufgeführten Situationen (a - c) besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen

Anforderungen, die Marktbedingungen und die Anreize glaubwürdig sein.

Besteht die Investition in der Installation einer zusätzlichen Komponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es kein weniger umweltfreundliches Äquivalent zu dieser Investition oder kann der Beihilfeantragsteller nachweisen, dass ohne die Beihilfe keine Investition getätigt werden würde, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig.

5.3.1.2

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben können gehören:

- bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen einschließlich der Erweiterung oder Verbesserung von Anlagen oder Einrichtungen, die funktionaler Bestandteil des Vorhabens sind,
- Ausgaben der Vorbereitung und der Inbetriebnahme von Anlagen oder Einrichtungen, soweit es sich nicht um regelmäßig anfallende Betriebsausgaben handelt,
- Ausgaben für Gutachten oder Messungen, sofern sie Voraussetzung für die Durchführung oder für den Nachweis des Erfolges des Vorhabens sind,

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Planungskosten
- Ausgaben des Grunderwerbs,
- Ausgaben für Pachten und Erbbauzinsen,
- Skonti und Rabatte,
- Ausgaben für Werbung, Vertrieb und Repräsentation,
- Finanzierungsausgaben,
- regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebsausgaben,
- Folgeausgaben,
- eingebrachte Einrichtungen und Anlagen,
- Patentaufwendungen

5.3.2

Zuschuss für Beratungen nach Nr. 2.2

Die Zuwendungshöhe beträgt für Unternehmen grundsätzlich bis zu 50 Prozent der Beratungskosten. Der Förderhöchstbetrag beträgt 100 000 Euro.

Großunternehmen wird die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe aus Landesmitteln gewährt. Der Förderhöchstbetrag mindert sich um die De-minimis-Beihilfen, die die oder der Begünstigte in den letzten beiden Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat, soweit diese den Betrag von 100 000 Euro überschreiten.

Kleinen und Mittleren Unternehmen wird die Zuwendung als staatliche Beihilfe gemäß Artikel 18 AGVO unter Einsatz von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 gewährt.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Beratungsdienstleistungen externer Berater. Die Bagatellgrenze für die Gewährung einer Zuwendung liegt bei 2 500 Euro Zuschuss.

5.4

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten.

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen und der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

6

Verfahrensregelungen

6.1

Antragsverfahren

Für Zuwendungen ist ein Förderantrag unter Verwendung des entsprechenden Antragsmusters beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen zu stellen.

Das Antragsmuster ist beim Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz anzufordern.

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihrer beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung mit Mitteln der Europäischen Union erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Stelle. Dabei werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die gemäß den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind und einen Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen (Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung, ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit) sowie den jeweils spezifischen Auswahlkriterien leisten. Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.

6.2

Bewilligungs-, Anzahl- und Verwendungsnachweisverfahren

6.2.1

Die bewilligende Stelle ist das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW. Es ist berechtigt weitere Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Dritte zur fachtechnischen Begutachtung hinzuzuziehen.

6.2.2

Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids mit dem Vorhaben begonnen werden muss. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Zuwendung, es sei denn der Zuwendungsempfänger weist nach, dass der verspätete Maßnahmenbeginn nicht von ihm zu vertreten ist.

6.2.3

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung oder sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 „Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG“ gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen. Der einfache Verwendungsnachweis wird nicht zugelassen.

6.2.4

Bei Zuwendungen mit Mitteln der Europäischen Union gelten die Regelungen der EFRE-Rahmenrichtlinie (vergleiche Nummer 2).

6.3

Veröffentlichung und Prüfung der Beihilfe, Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Zuwendungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Kommission geprüft werden.

7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Anhang I – Begriffserklärungen

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Artikel 2, Nummer 18 AGVO): Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren

1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

„Bruttosubventionsäquivalent“ (gemäß Artikel 2, Nummer 22 AGVO): Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.

„Kleine und mittlere Unternehmen“ oder **„KMU“**: bezeichnet Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen. Was ein mittleres und kleines Unternehmen ist, wird ausschließlich im Anhang zur Verordnung Nummer 651/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung 2023/1315 vom 23.6.2023 bestimmt. Die Auslegung dieses Anhangs geschieht wiederum ausschließlich durch die Unionsgerichtsbarkeit. Etwaige Leitfäden, welcher Art und von welchem Verfasser auch immer, sind dagegen unbeachtlich.

„Große Unternehmen“: sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht erfüllen.

„Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmenskategorien“ (gemäß Artikel 2, Anhang I, AGVO):

Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt.

„Unionsnorm“ (gemäß Artikel 2, Nummer 102 AGVO):

(a) eine verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, nicht jedoch auf Ebene der Union geltende Normen oder festgelegte Ziele, die für die Mitgliedstaaten, nicht aber für die einzelnen Unternehmen verbindlich sind; oder

(b) die Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates anzuwenden und sicherzustellen, dass die Emissionswerte über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden; sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU oder zu anderen anwendbaren Richtlinien mit den BVT assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke dieser Verordnung; wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Wert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte für das betreffende Unternehmen zuerst erreicht werden, anwendbar;

„innovative Technologie“ (gemäß Artikel 2, Nummer 114 AGVO): im Vergleich zum Stand der Technik neue, vor Kurzem validierte Technologie, die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs birgt und keine Optimierung einer bestehenden Technologie oder deren Weiterentwicklung zur industriellen Reife darstellt;

„Wiederverwendung“ (gemäß Artikel 2, Nummer 126 AGVO): Wiederverwendung im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

„Recycling“ (gemäß Artikel 2, Nummer 128 AGVO): Recycling im Sinne von Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG;

„Ressourceneffizienz“ (gemäß Artikel 2, Nummer 128a AGVO): Verringerung der Menge der für eine Produktionseinheit benötigten Inputs oder Ersatz des Primärinputs durch Sekundärinputs;

„Abfall“ (gemäß Artikel 2, Nummer 128b AGVO): Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG;

„Behandlung“ (gemäß Artikel 2, Nummer 128d AGVO): Behandlung im Sinne von Artikel 3 Nummer 14 der Richtlinie 2008/98/EG sowie die Behandlung anderer Produkte, Materialien oder Stoffe;

„Verwertung“ (gemäß Artikel 2, Nummer 128e AGVO): Verwertung im Sinne von Artikel 3 Nummer 15 der Richtlinie 2008/98/EG sowie die Verwertung anderer Produkte, Materialien oder Stoffe;

„Beseitigung“ (gemäß Artikel 2, Nummer 12f AGVO): Beseitigung im Sinne des Artikels 3 Nummer 19 der Richtlinie 2008/98/EG;

„andere Produkte, Materialien oder Stoffe“ (gemäß Artikel 2, Nummer 128g AGVO): Materialien, Produkte und Stoffe, die keine Abfälle sind, einschließlich Nebenprodukten im Sinne des Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG, Rückstände aus Land- und Forstwirtschaft, Abwasser, Regenwasser und Abflusswasser, Mineralien, Nährstoffe, Restgase aus Produktionsprozessen sowie überflüssige Produkte, Teile und Materialien;

„überflüssige Produkte, Teile und Materialien“ (gemäß Artikel 2, Nummer 128h AGVO): Produkte, Teile und Materialien, die nicht mehr benötigt werden oder für ihren Besitzer nicht mehr von Nutzen sind, sich aber für die Wiederverwendung eignen;

„getrennte Sammlung“ (gemäß Artikel 2, Nummer 128i AGVO): getrennte Sammlung im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 der Richtlinie 2008/98/EG;

„Unternehmen“ (gemäß Art 1, Anhang I, AGVO): Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetrieb ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

77

**Verwaltungsvereinbarung
zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die
Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum
nachhaltigen Schutz der Grundwasserressource
für das Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes
Dahlinghausen**

I. Präambel

Der Wasserverband Wittlage betreibt mit dem Wasserwerk Dahlinghausen eine Grundwasserentnahme zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung seiner Verbandsmitglieder. Die genutzten Bohrbrunnen befinden sich am nördlichen Rand des Wiehengebirges zwischen der Gemeinde Bad Essen und der Stadt Preußisch Oldendorf rund 1,5 km nördlich der niedersächsischen Ortschaft Dahlinghausen, unweit der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen. Die Grundwassergewinnung am Standort des Wasserwerkes Dahlinghausen geht auf das Jahr 1968 zurück und wurde im Jahre 2014 durch den Landkreis Osnabrück für weitere 30 Jahre bewilligt. Zum nachhaltigen Schutz der Grundwasserressource beantragte der Wasserverband Wittlage nunmehr beim Landkreis Osnabrück für das Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes Dahlinghausen die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes. Das neu festzusetzende Wasserschutzgebiet für das Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes Dahlinghausen wird auch Flächen der Stadt Preußisch-Oldendorf in Nordrhein-Westfalen mit einbeziehen.

Da durch das Vorhaben Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landes Niedersachsen betroffen sind, bedarf es der Bestimmung einer zuständigen Behörde für die Durchführung des genannten wasserrechtlichen Verfahrens. Diese kann nach Maßgabe der Wassergesetze beider Länder durch Vereinbarung beider Bundesländer getroffen werden.

II. Vereinbarung

Für die Durchführung des unter I. beschriebenen wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum nachhaltigen Schutz der Grundwasserressource für das Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes Dahlinghausen schließen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr,

Herrn Minister Oliver Krischer
und

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie und
Klimaschutz,

Herrn Christian Meyer

gemäß § 117 Absatz 3 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470, 1472) und § 129 Absatz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) die folgende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

Zuständige Behörde

Als gemeinsame zuständige Behörde für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum nachhaltigen Schutz der Grundwasserressource für das Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes Dahlinghausen in den Gebieten des Landes Niedersachsen und des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Landkreis Osnabrück bestimmt. Dieser handelt, soweit sich das Vorhaben auf Flächen des Landes Nordrhein-Westfalen erstreckt, unter Anwendung des in

Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts und im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Detmold.

§ 2

Soweit sich über das in § 1 genannte wasserrechtliche Verfahren hinaus andere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden wahrzunehmen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf,
den 19. Oktober 2023

Hannover,
den 10. Dezember 2023

Für das Land
Nordrhein-Westfalen:
Der Minister für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
Oliver Krischer

Für das Land
Niedersachsen:
Der Minister für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Christian Meyer

– MBl. NRW. 2023 S. 1530

910

**Richtlinien
zur Förderung der Nahmobilität in den Städten,
Gemeinden und Kreisen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Förderrichtlinien Nahmobilität – FöRi-Nah)**

Runderlass

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
VII C 1 – 58.25-02.02

Vom 7. Dezember 2023

1

Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO, Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen und Planungen, Service sowie Kommunikation und Informationen zur Verbesserung des Radverkehrs und anderer Formen der Nahmobilität in den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Nahmobilität im Sinne dieser Richtlinien bezeichnet die individuelle Mobilität, zu Fuß, mit dem Fahrrad einschließlich Pedelecs und mit anderen nicht motorisierten Verkehrs- beziehungsweise Fortbewegungsmöglichkeiten sowie mit Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) in der jeweils geltenden Fassung und mit motorisierten Krankenfahrstühlen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 13 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 199) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Förderrichtlinien dienen insbesondere der Umsetzung des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1201), im Folgenden FaNaG, sowie des aufgrund von § 2 FaNaG aufgestellten Aktionsplans des Landes Nordrhein-Westfalen zum FaNaG.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Allgemein

Förderfähig sind in kommunaler Baulast liegende Bau- und Ausbauvorhaben, grundhafte Sanierung sowie weitere Vorhaben der Nahmobilität, die geeignet sind,

- a) ein umweltschonendes, sicheres und nutzerorientiertes Angebot der Nahmobilität zu schaffen,
- b) motorisierten Individualverkehr auf die Nahmobilität zu verlagern,
- c) die Verkehrssicherheit zu verbessern und
- d) die Teilhabe an Mobilität für mobilitätseingeschränkte Personen zu erhöhen.

Dabei ist der Vernetzung mit dem öffentlichen Personenverkehr angemessene Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sollen die Belange des Einsatzes von Lastenfahrrädern zum Transport von Personen und Gütern sowie von Spezialfahrrädern berücksichtigt werden.

Gemeinsame Rad- und Gehwege sowie Radwege an verkehrswichtigen Straßen sind aus Mitteln der Nahmobilität förderfähig, sofern sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem nach den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau förderfähigen Vorhaben stehen.

Bei dem Neu-, Aus- und Umbau von Straßen sollen Radverkehr und Fußverkehr innerhalb der Ortslagen möglichst getrennt voneinander geführt werden. Eine Mitbenutzung von Gehwegen durch den Radverkehr soll aus Verkehrssicherheitsgründen vermieden werden.

2.2

Radverkehrsanlagen

Als Radverkehrsanlagen können gefördert werden:

- a) Markierung von Radfahrstreifen und Schutzstreifen,
- b) sonstige Markierungs- und Beschilderungslösungen,
- c) Bau und Sicherung von Querungseinrichtungen,
- d) Einrichtung von Wegweisungssystemen für Radverkehrsnetze gemäß § 25 FaNaG,
- e) straßenbegleitende Radwege,
- f) selbstständig geführte Radwege,
- g) Einrichtung von Fahrradstraßen,
- h) Einrichtung von Fahrradzonen,
- i) gemeinsame und getrennte Rad- beziehungsweise Gehwege,
- j) Ertüchtigung geeigneter Wirtschafts- und Betriebswege für die Belange der Nahmobilität oder
- k) Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Sicherheitsempfindens bedeutender Alltags- und Schulwegrouten durch Beleuchtung unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.

2.3

Fußverkehrsanlagen

Als Fußverkehrsanlagen können gefördert werden:

- a) barrierefreie, fußverkehrsgerechte Kreuzungsausgestaltungen,
- b) Bau und Sicherung von Querungseinrichtungen,
- c) Bau von innerörtlichen, separat geführten Gehwegen,
- d) Bau von Gehwegen im Zuge von Radschnellwegen,
- e) Einrichtung von Wegweisungssystemen zu wichtigen Alltags- und Freizeitzielen mit Zeit- oder Entfernungsangaben innerhalb der Fußverkehrsnetze,
- f) sichere und barrierefreie Anbindungen von Bushaltestellen an das Fußverkehrsnetz,
- g) Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Sicherheitsempfindens vorhandener bedeutender Alltags- und Schulwegrouten durch Beleuchtung für Fußverkehrs-

anlagen nach den Buchstaben c oder d unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes oder

- h) zur Herstellung der Barrierefreiheit notwendige Sitzgelegenheiten in Verbindung mit einer geförderten investiven Maßnahme.

Die Ergebnisse aus den Fußverkehrs-Checks können, sofern förderfähig, nach dieser Förderrichtlinie umgesetzt werden.

2.4

Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Verkehrsraum ohne Verknüpfung mit dem Öffentlichen Personennahverkehr oder dem Schienenpersonennahverkehr

Gefördert werden öffentlich zugängliche Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Verkehrsraum oder auf öffentlichen Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus zugänglich sind, ohne Verknüpfung mit dem Öffentlichen Personennahverkehr oder dem Schienenpersonennahverkehr sowie deren verkehrsgerechte Anbindung an die Basisstraße in der Baulast der jeweiligen Kommune. Hierzu gehören auch Ladestationen für Elektrofahrräder.

2.5

Service- und Rastplätze

Förderfähig sind Service- und Rastplätze im Verlauf einer Radschnellverbindung. Die Vorgaben in § 18 Abs. 2 FaNaG sind zu berücksichtigen.

2.6

Erfassung des Zustandes der Radverkehrsnetze

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 bei der regelmäßigen Erfassung des Zustandes der Radverkehrsnetze in kommunaler Baulast.

2.7

Nahmobilitätskonzepte

Gefördert wird die Erstellung von Nahmobilitätskonzepten durch externe Dienstleister. Die Konzepte sind so zu erstellen, dass sie einen umfassenden Ansatz verfolgen und nicht einzelne Teile der Nahmobilität isoliert betrachten.

2.8

Sonstige Maßnahmen

Gefördert werden auch sonstige Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die im Jahr der Erstbewilligung durch das für Verkehr zuständige Ministerium als fußgänger- und fahrradfreundlich anerkannt sind.

Im Einzelnen können gefördert werden:

- a) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Nahmobilität,
- b) Modal-Split-Erhebungen oder
- c) investive Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel Dauerzählstellen für den Radverkehr, Rad-servicestationen, digitale Informationstafeln.

2.9

Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW

Die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW wird nach Maßgabe der im Haushaltsplan jährlich vorgesehenen Finanzmittel gefördert.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) privatrechtlich organisierte Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung, die satzungsgemäß Verkehrsinfrastrukturaufgaben wahrnehmen oder
- c) die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Unterlagen

Bei der Antragstellung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- a) der Antrag gemäß den von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Mustern,
- b) die Beschreibung des Vorhabens, wobei die Beschreibung (Erläuterungsbericht) mindestens enthalten sollte:
 - aa) die Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Nahmobilität erforderlich ist und dass die Fördervoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen werden,
 - bb) das Ergebnis der Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
 - cc) das Ergebnis der Abstimmung mit den zuständigen Umweltbehörden,
 - dd) das Ergebnis der Abstimmung mit beteiligten Dritten und Baulastträgern und
 - ee) das Ergebnis der Abstimmung mit den kommunalpolitischen Gremien, soweit kommunale Satzungen dies erfordern,
- c) folgende Planunterlagen:
 - aa) ein Rad- und Fußverkehrskonzept oder eine vergleichbare Planunterlage beziehungsweise ein vergleichbares Konzept mit Darstellung des vorhandenen oder zukünftigen Rad- und Fußverkehrsnetzes, in welches sich die Maßnahme integriert,
 - bb) einen Übersichtsplan, wie zum Beispiel einen Stadtplan oder ähnliches,
 - cc) den Lageplan 1:5000 mit Einzeichnung des geplanten Gesamtvorhabens, dieses gegebenenfalls nach Bauabschnitten beziehungsweise Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertig gestellter Abschnitte bei Infrastrukturmaßnahmen und
 - dd) den bisherigen und künftigen Regelquerschnitt mit Begründung bei Infrastrukturmaßnahmen,
- d) der Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. in der jeweils geltenden Fassung, sofern es sich um den Neubau von Rad- oder Fußwegen handelt; in dem Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern,
- e) Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs oder des Gestattungsvertrages, die planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Bebauungsplan oder Planfeststellung sowie die Beteiligungsbereitschaft Dritter, wie Verwaltungsvereinbarungen,
- f) eine Auflistung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Barrierefreiheit geplant sind,
- g) ein Vermerk über die Anhörung der oder des kommunalen Behindertenbeauftragten oder über die Beteiligung von Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten, wie zum Beispiel Behindertenbeiräte oder anerkannte Verbände und
- h) eine Kostenberechnung und Zustimmung der Kammer zum Nachweis der Haushaltsverträglichkeit.

Die Anforderungen an die Unterlagen können in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde je nach Art des Vorhabens auf das für die Beurteilung der Förderfähigkeit notwendige Maß beschränkt werden.

4.2

Bagatellgrenzen

Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Bagatellgrenze überschreiten. Diese beträgt:

- a) bei Maßnahmen nach den Nummern 2.4 bis 2.85 000 Euro und
- b) in allen anderen Fällen 20 000 Euro.

4.3

Finanzierung und Baurecht

Die Finanzierung des Eigenanteils muss gesichert sein. Bei investiven Maßnahmen oder Infrastrukturmaßnahmen muss uneingeschränktes Baurecht vorliegen. Der erforderliche Grunderwerb muss gesichert sein.

Sofern ein Grunderwerb nicht möglich ist, kann der Abschluss einer Gestattungs- oder Nutzungsvereinbarung zwischen der antragsberechtigten Kommune und der Eigentümerin oder dem Eigentümer nach einer im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde zu treffenden Bewertung die Voraussetzung der Sicherung des Grunderwerbs ersetzen. Die Vereinbarung muss eine Nutzungsgestattung für die Allgemeinheit, Regelungen zur Unterhaltung und Verkehrssicherung durch die Kommune sowie eine Laufzeit, die mindestens der Dauer der Zweckbindungsfrist entspricht, vorsehen. Ferner darf sie nicht vorzeitig einseitig kündbar sein.

4.4

Fachtechnische Voraussetzungen

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten. Insbesondere sind die Technischen Regelwerke und Wissensdokumente der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Bei Radschnellverbindungen ist § 18 Abs. 2 FaNaG zu beachten.

4.5

Weitere Vorhaben

Weitere Vorhaben der Nahmobilität können durch eine Einzelfallentscheidung des für Verkehr zuständigen Ministeriums gefördert werden.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung für Einzelvorhaben gewährt.

Die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW erhält für ihre Tätigkeit eine institutionelle Förderung. Ihr können weitere Projektförderungen gewährt werden.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Regelfall in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Bei

- a) Fahrradabstellanlagen sowie den gegebenenfalls dazugehörigen Ladestationen für Elektrofahrräder,
- b) der Erfassung des Zustandes der Radverkehrsnetze und
- c) Nahmobilitätskonzepten

werden die zuwendungsfähigen Ausgaben durch Höchstbeträge begrenzt.

Mit Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums ist im Übrigen im Einzelfall eine Festbetragsfinanzierung möglich.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuweisung beziehungsweise Zuschuss gewährt.

5.4**Bemessungsgrundlage und Eigenanteil**

Bemessungsgrundlage für investive Fördergegenstände sind Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast ergeben. Die finanzielle Beteiligung einer Kommune am Eigenanteil eines anderen Antragstellers kann als dessen Eigenanteil anerkannt werden.

Zweckgebundene Spenden bleiben bei der Bemessung der Zuwendungen außer Betracht, soweit für den Zuwendungsempfänger ein Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt. Ausnahmen werden auf Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.

Gleiches gilt gemäß Nummer 2.3.3 VVG zu § 44 LHO für bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten, die als fiktive Ausgabe auf den Eigenanteil anrechenbar sind, soweit für den Zuwendungsempfänger ein Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt. Bei freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten können 20 Euro je Arbeitsstunde angesetzt werden. Die freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten von Architekten und Ingenieuren sind mit dem Mindestwert der Honorarzone bei den anzurechnenden Ausgaben nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung anzusetzen. Freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen „SIRADOS Baupreishandbuchs für den planerischen Tiefbau/GaLa“ mit der niedrigsten Kostenkategorie einbezogen.

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei dem Zuwendungsempfänger erbracht werden. Der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise, die zu unterschreiben sind. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von dem Antragsteller gegenzuzeichnen.

Die finanzielle Beteiligung eines privatrechtlich organisierten Unternehmens, das mehrheitlich in kommunaler Hand ist und satzungsgemäß Verkehrsinfrastrukturaufgaben wahrnimmt, kann als Eigenanteil der antragstellenden Kommune anerkannt werden.

5.4.1**Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) in der jeweils geltenden Fassung für öffentliche und nicht öffentliche Straßen und Wege einschließlich Grunderwerb.

Die Planungsausgaben werden mit einer Pauschale bezogen auf die zuwendungsfähigen Bauausgaben abgegolten.

Nahmobilitätskonzepte und die Erfassung des Zustandes der Radverkehrsnetze werden auf Basis von Höchstbeträgen gefördert. Entstandene Ausgaben für die Erfassung des Zustandes der Radverkehrsnetze durch die Träger der Straßenbaulast werden nur dann berücksichtigt, sofern die Ausgaben nicht bereits durch ein gefördertes Radverkehrs- oder Mobilitätskonzept berücksichtigt worden sind.

5.4.2**Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen hat, wie beispielsweise Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach den §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise der Anliegerbeiträge nach § 8 des Kommu-

nalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, für straßenbauliche Maßnahmen sowie

- a) Verwaltungsausgaben, sofern nicht gesondert geregelt,
- b) Finanzierungsausgaben und
- c) Ablösebeträge.

Nicht zuwendungsfähig sind ebenso Ausgaben, die nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S.196) in der jeweils geltenden Fassung förderfähig sind.

5.5**Fördersätze, Förderschwerpunkte**

Das für Verkehr zuständige Ministerium stellt Jahresförderprogramme auf. Zuvor legt es jährlich die Höhe der Fördersätze, etwaige Schwerpunkte und Abgrenzungen der Förderung fest.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen**

Die für den jeweiligen Zuwendungsempfänger geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, im Folgenden ANBest-G, Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, im Folgenden ANBest-P, Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung, im Folgenden ANBest-I, beziehungsweise Beruflichen Nebenbestimmungen, im Folgenden NBest-Bau, aus den jeweiligen Anlagen zur VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Sofern eine Weiterleitung der Zuwendung an einen Dritten erfolgt, ist ein entsprechender Weiterleitungsvertrag zu schließen.

Abweichend oder ergänzend sind die besonderen Nebenbestimmungen der Nummern 6.1 bis 6.4 aufzunehmen.

6.1**Planungsänderungen**

Soweit von der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung erheblich abgewichen werden muss, vergleiche Nummer 1.3 NBest-Bau, ist vor Verwirklichung dieser abweichenden Planung die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

6.2**Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 70 Prozent der vorgesehenen Zuwendung begrenzt.

6.3**Ausgabeblatt**

Der Zuwendungsempfänger hat jährlich ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt bis zum 15. März vorzulegen.

6.4**Beendigung des Vorhabens**

Die Beendigung des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Eine Maßnahme gilt mit Abnahme der wesentlichen Bauteile, wie Straßenkörper, Ingenieurbauwerke, Ausstattung, als beendet im Sinne der Nummer 7.1 der ANBest-G beziehungsweise Nummer 6.1 der ANBest-P.

7**Verfahren****7.1****Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Vorhaben liegt. Überschreitet ein Vorhaben

ausnahmsweise die Grenze zweier oder mehrerer Regierungsbezirke, entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium, welche Bezirksregierung Bewilligungsbehörde ist.

7.2

Anmeldung und Antrag

Die Anmeldung von Fördervorhaben mittels Finanzierungsantrag und den Unterlagen nach Nummer 4.1 soll spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai des dem vorgesehenen Maßnahmebeginn vorausgehenden Jahres zur Vorbereitung des Jahresförderprogramms bei der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die zuvor in das Jahresförderprogramm aufgenommen worden sind. Ein Erlass des für Verkehr zuständigen Ministeriums kann die Programmaufnahme ersetzen. Die Beteiligung der regionalen Planungsträger nach Nummer 7.4 ist zu beachten. In beiden Fällen ist ein entsprechender Finanzierungsantrag erforderlich.

7.3

Programmplanung

Die zur Förderung angemeldeten Vorhaben werden jährlich in einem Programmgespräch des für Verkehr zuständigen Ministeriums mit der Bewilligungsbehörde und gegebenenfalls mit dem Antragsteller erörtert. Dabei wird über die grundsätzliche Förderwürdigkeit und die Priorisierung entschieden.

7.4

Jahresförderprogramm für die kommunale Nahmobilität

Die Bewilligungsbehörde legt nach dem Programmgespräch den regionalen Planungsträgern die zur Aufnahme in das Jahresförderprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen im Zuge von Radschnellverbindungen des Landes und Radvorrangrouten zur Beschlussfassung vor und leitet deren Voten an das für Verkehr zuständige Ministerium weiter.

Ferner legt die Bewilligungsbehörde nach dem Programmgespräch den regionalen Planungsträgern die zur Aufnahme in das Jahresförderprogramm vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen zur Kenntnisnahme vor und leitet deren Anmerkungen an das für Verkehr zuständige Ministerium weiter.

7.5

Einplanungsmitteilung

Nach Veröffentlichung des Jahresförderprogramms durch das für Verkehr zuständige Ministerium unterrichtet die Bewilligungsbehörde den Antragsteller über die Aufnahme in das Jahresförderprogramm (Einplanungsmitteilung).

Der Antragsteller ist zu verpflichten, wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Maßnahmebeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

7.6

Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Nummer 4 sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben zeitnah und hält das Ergebnis der Prüfung fest. Bei der Bewilligung ist der im Jahr der Aufnahme des Vorhabens in das Jahresförderprogramm für Nahmobilität nach Nummer 5.5 geltende Fördersatz maßgeblich.

7.6.1

Zuwendungsbescheid und Unterrichtungspflichten

Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde den anschließenden Maßnahmebeginn, zum Beispiel die erste Auftragsvergabe, oder gegebenenfalls dessen unplanmäßige Verzögerung unver-

züglich schriftlich anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde kann sich unbeschadet der Nummer 8.2.3 VV zu § 44 LHO beziehungsweise Nummer 8.2.3 VVG zu § 44 LHO nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW für den Fall vorbehalten, dass mit der Maßnahme bis zum Ende des dem Jahr der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres nicht begonnen worden ist.

7.6.2

Zweckbindungsfrist

Im Zuwendungsbescheid ist für Infrastrukturmaßnahmen eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren festzusetzen. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Abweichend hiervon ist die Zweckbindungsfrist mit zehn Jahren festzusetzen bei:

- a) Fahrradabstellanlagen sowie gegebenenfalls dazugehörige Ladestationen für Elektrofahrräder,
- b) Wegweisungssystemen,
- c) Lichtsignalanlagen, Zählstellen und Markierungsarbeiten,
- d) Beleuchtung,
- e) Service- und Rastplätzen und
- f) investiven Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Für Planungsmaßnahmen, die Erstellung von Nahmobilitätskonzepten, die Erfassung des Zustandes der Radverkehrsnetze und konsumtive Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist eine Zweckbindungsfrist nicht festzusetzen.

7.6.3

Mittelausgleich

Änderungen bei der finanziellen Abwicklung sind vom Zuwendungsempfänger zu beantragen. Im Mittelausgleich prüft die Bewilligungsbehörde, ob sie den geänderten finanziellen Vorstellungen durch Änderungsbewilligung entsprechen kann.

7.6.4

Wesentliche Planungsänderung

Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde einem Antrag des Zuwendungsempfängers auf Anerkennung einer wesentlichen Planungsänderung ausnahmsweise zu entsprechen, bedarf dies der Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums.

7.6.5

Änderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Anteilsfinanzierung

Änderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben können nur aus besonderen Gründen unter Anlegung eines strengen Maßstabes berücksichtigt werden. Die ausnahmsweise Genehmigung eines Antrages auf Erhöhung der Zuwendungen zur Erreichung des Zweckzwecks im Sinne von Nummer 4.5 VV zu § 44 LHO beziehungsweise Nummer 4.3 VVG zu § 44 LHO erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Bei Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Hinzutreten neuer Deckungsmittel ermäßigen sich die Zuwendungen entsprechend.

7.7

Auszahlung

Der Zuwendungsempfänger beantragt die Auszahlung bei der Bewilligungsbehörde. Bei der Auszahlung von Zuwendungen soll aus Vereinfachungsgründen und vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises in der Regel von den jeweils fälligen Zahlungsverpflichtungen des Zuwendungsempfängers der Anteil zunächst als zuwendungsfähig

hig anerkannt werden, der dem Verhältnis der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Gesamtausgaben der Maßnahme entspricht.

7.8

Verwendungsnachweis

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob der Zuwendungsempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jährlich durch das fortgeschriebene Ausgabeblatt nachgewiesen hat.

Die Bewilligungsbehörde prüft den vorzulegenden Verwendungsnachweis und hält das Ergebnis fest. Werden die Abrechnungsunterlagen innerhalb der in den VV zu § 44 LHO beziehungsweise VVG zu § 44 LHO genannten Fristen der Bewilligungsbehörde nicht vorgelegt, so kann diese die Zuwendung aufgrund der bis dahin nachgewiesenen Aufwendungen zu Lasten des Zuwendungsempfängers abrechnen.

7.9

Übersichten über Fördermaßnahmen

Die Bewilligungsbehörde übersendet dem für Verkehr zuständigen Ministerium auf dessen Verlangen ausgewertete Listen und Übersichten über beantragte, bewilligte und abgerechnete Maßnahmen zu. Die Bewilligungsbehörde leitet dem Landesbetrieb Information und Technik NRW auf dessen Verlangen hin die entsprechenden Dateien zu.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten die Förderrichtlinien Nahmobilität vom 1. Dezember 2014 (MBl. NRW. S. 818), die zuletzt durch Runderlass vom 16. Oktober 2019 (MBl. NRW. S. 641) geändert worden sind, außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1530

923

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024)

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
– VII D 3 – 58.53.08-000006 –

Vom 30. November 2023

1

Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Richtlinien wurden auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 erstellt, dass die in 2023 und 2024 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 6 Mrd. Euro ausgeglichen wird. Dabei soll sichergestellt werden, dass die nach Maßgabe dieser Richtlinien ermittelten Ausgleichsbeträge in voller Höhe ausgeglichen werden und eine mögliche Finanzierungslücke über eine moderate Anhebung des Preises des Deutschlandtickets und die Gewinnung weiterer Kundinnen und Kunden geschlossen wird.

Diese Richtlinien regeln den Ausgleich für das gesamte Jahr 2024, um den Beteiligten Sicherheit in Bezug auf die Ausgleichsparameter zu geben. Auf dieser Grundlage besteht auch eine gesicherte Gesamtfinanzierung für den Zeitraum vom 1. Januar bis mindestens zum 30. April 2024 bei einem Preis des Deutschlandtickets von 49 Euro pro Monat. Daher wird den Empfängern empfohlen, ihre Umsetzungsregelungen vorerst bis Ende April zu befristen, da bis zu diesem Zeitpunkt auch Klarheit über mögliche Preisanpassungen beim Deutschlandticket besteht.

2

Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Nordrhein-Westfalen, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2024 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelten und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Empfänger sind

3.1

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung,

3.2

öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Samelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Zuwendungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind dabei zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Bei der Leistung handelt es sich um eine Zuwendung gemäß § 44 LHO im Rahmen der Projektförderung.

5.2

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

5.3

Die Zuwendung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

5.4

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

5.4.1

Fahrgeldausfälle:

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2024 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

5.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2024 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2024 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2024 fortgeschrieben. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2024 fortzuschreiben.

Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 8 Prozent zu Grunde gelegt werden.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten

in den Jahren 2023 und 2024 werden die nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten Fahrgeldeinnahmen für beide Jahre um insgesamt 2,6 Prozent erhöht. Die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2024 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.

Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten nach Einnahmeaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2025 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 9 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

5.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets und das bundesweite solidarische Semesterticket zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2024 fortgeschriebenen ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zu Grunde gelegt werden, die bei einer Tarifanpassung von 8 Prozent zu zahlen gewesen wären.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

5.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleis-

tung aufgrund des für das Jahr 2024 festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsatzes zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmeverteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

5.4.3

In der Nummer 5.4.1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

5.4.4

Zur anteiligen Deckung der Umsetzungskosten des Deutschlandtickets durch entstandene Vertriebsmehrkosten in der Umsetzungsphase 2024 wird den Empfängern bzw. über diese den Verkehrsunternehmen, die selbst oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister – das Deutschlandticket vertreiben folgende Pauschale gewährt:

Für jedes als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,50 Euro gewährt. Für jedes nicht als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,20 Euro gewährt.

Maßgeblich ist im ersten Schritt die tatsächlich verkaufte Zahl von Monatsstücken Deutschlandtickets vor Einnahmeverteilung; ergibt sich aus dem späteren Zuschreibungsbetrag im Rahmen der Einnahmeverteilung rechnerisch eine andere Zahl von Tickets, so ist dies unbeachtlich.

Von der so ermittelten Ticket-Anzahl ist in einem zweiten Schritt der nachfolgende Abzug vorzunehmen, um auch vor Einführung bereits vorhandene Vertriebskosten zu berücksichtigen: Für jedes am 30. April 2023 bestehende Abonnement (Kundenanzahl) wird ein Abzug von 8 Tickets als Chipkarte vorgenommen. Maßgeblich ist dabei die Kundenanzahl, die nach Nummer 5.4.4, Sätze 1 bis 4 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 für den Ausgleich 2023 ermittelt wurde. Es ist durch geeignete vertragliche Regelungen mit den für den Vertrieb beauftragten Dienstleistern sicherzustellen, dass die Pauschalen aufwandsgerecht ausgereicht werden. Führt die Berechnung der Vertriebspauschale zu einem negativen Betrag, ist dieser nicht als Ersparnis zu berücksichtigen.

Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

Weiterhin kann der Empfänger innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket festgelegten Finanzrahmens die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V., die an die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeverteilungsverfahrens und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für bundesweites Marketing sowie für die Evaluation des Deutschlandtickets geltend machen.

5.4.5

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 errechneten Minderungen ist der ausgleichsfähige Betrag.

5.4.6

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2024 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

6

Sonstige Bestimmungen

6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Zuwendungen nach Nummer 4 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten (Vertriebsmehrkosten), soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. Im Hinblick auf die Vertriebsmehrkosten wird geprüft, ob die Voraussetzungen der Nummer 5.4.4 vorliegen. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.3

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeverteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2026 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises setzt die Bewilligungsbehörde die Zuwendung endgültig fest. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeverteilungen sowohl

für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

6.5

Zuwendungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

6.6

Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.2 bis 6.5 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

6.7

Die Ziffern 1.3, 1.5, 1.6, 3.2, 5.2.3, 7.2, 8.2.5, 8.6, 10.2, 11a der VV zu § 44 LHO, die Ziffern 1.3, 1.5, 2.2, 2.4, 7.2, 8.2.5, 8.6, 11a der VVG zu § 44 LHO, die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.

7

Verfahren

7.1

Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. September 2024 zu stellen. Für die Antragstellung ist die Anlage 1 zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

7.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat.

7.3

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen.

7.4

Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Nummer 7.1 zu beantragenden Zuwendung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Die monatlichen Vorauszahlungen werden in Höhe von jeweils 9 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Zuwendung gewährt. Die Vorauszahlungen werden jeweils am 20. eines Monats ausgezahlt. Im Falle von Nummer 4 leiten die Empfänger die Vorauszahlungen unverzüglich weiter.

Die Vorauszahlung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen.

7.5

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Zuwendungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

7.6

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

7.7

Die Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn gilt als erteilt.

7.8

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern und bei Dritten, an die die Mittel aus diesen Richtlinien weitergeleitet werden, Prüfungen durchzuführen.

8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2026 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen werden nicht abgedruckt und sind im Service-Portal recht.nrw.de elektronisch verfügbar.

– MBl. NRW. 2023 S. 1535

Einzelpreis dieser Nummer 15,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569